

gewicht. Das Geschäft
Es waren viele aus-
t. Auftrieb 870 Stüd.
0.

u. Bof, Hoflieferant
Erfahrung in der
bekannte, vielfach preis-
Bögel und Walddögel,
Nachtigallen, Staare,
ausländische Sing-
bei J. Möhren, Büchel
den Baten ohne Er-
hen Vogelstatter nach-
r. Bof'sches Vogel-
Schußmarke). Das
Vogelstatter für 10
bafelst ist auch der
Preislisten über
Käfige, Vögelc. ac.
co ab Köln verfanbt.

4.45 pr. Alt.
1.75 pr. Alt.
ingenen Weizen direct an
ettiger & Co.,
reit-Depot.

Prototypen,
Sementplatten,
el bei Puhheim.

Qualität
sch
rend:
fg. pr. Pd.
i. pr. Pd.
u. 20 Pfg.

ulstr. 3.
Prima.

ung.
on Neuss und
mit dem heu-

strasse 27.
Geschäft
Bildern und
Chorn
rung promptor

men.

in Neuf
gen Kauthaufe.
Stadttheaters
Gladbach.

M. Kapfer.
16. October 1893.
Gastspiel von
Kinkhammer.

ora.
3 Act. von Genrid
Bien.
Hessia Kinkhammer
als Gast.

Stassenpreis.
ommeriet, M. 2.—,
ommeriet M. 1.—.
nnen schon vorher im
t werden.

M. Kapfer.

toffeln
Paul Kallen.

Bügelin und eine
Gefrau gesucht.
Exp.

ab am Eingange zur
Nänterliche ein Me-
gen, gekommen. Man
her von Möher abzug.

te Frau, welche
Gans

thor auf der
fich genommen,
t, selbst heute
22 abzugeben.

Telephon-Anschluß 53.

Neuf-Grevenbroicher Zeitung.

Größte und meistverbreitete Zeitung der Kreise: Neuf und Grevenbroich.

Redaction: Jos. Brunau.

Expedition: Neuf, Markt 15.

Druck und Verlag der Gesellschaft für Buchdruckerei.

Die Neuf-Grevenbroicher Zeitung erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage; Samstags in 2 Nummern und als Gratisbeigabe das St. Oultriusblatt.
Preis pro Quartal in Neuf durch Boten in's Haus gebracht, auswärts an der Post abgeholt M. 1.75.
Das illustrierte Sonntagsblatt wird den Abonnenten gegen einen Mehrbetrag von 20 Pfg. pro Quartal beigegeben.

Inserate finden durch die Neuf-Grevenbroicher Zeitung die weiteste Verbreitung und bei dem kauskräftigen Lesepublikum unseres Landes die beste Wirkung. Preis für die 6-spaltige Zeile oder deren Raum 15 Pfg. Bei größeren Annoncen und längerer Wiederholung entsprechender Rabatt. Anzeigen erbeten an die Expedition bis 7 Uhr Abends für die Nummer des folgenden Tages. Annoncen-Aannahme durch alle betheiligten Annoncen-Expeditionen.

Nr. 237. (Erstes Blatt.)

Dienstag, 17. October 1893. (Florentin.)

20. Jahrgang.

Deutschland.

Berlin, 16. October.

*** Die Einführung der Sonntagsruhe für die Industrie** wird immer wieder hinausgeschoben. Während man bis vor Kurzem annahm, daß die Bestimmungen zu Neujahr in Kraft treten sollten, wird nun das nächste Frühjahr als frühester Termin bezeichnet. — Es zeigt sich immer mehr, daß die Vertreter der Großindustrie, die nur ihre Interessen im Auge und leider auch einen Einfluß auf die Regierung haben, der schlimmste Hemmschuh bei Durchführung der Sonntagsruhe sind.

*** Zum preussischen Etat** schreibt die Nordd. Allg. Ztg.: „Die Meldung der Presse, daß die Neuauflagen für Verkehrsanlagen für den nächsten Etat in vollem Umfange bewilligt sind, dürfte nur für den Bereich der Eisenbahnverwaltung zutreffen, welche auch bei ihren Neuauflagen auf die Finanzlage volle Rücksicht genommen hatte. Betreffs der anderen Ressorts sind die Verhandlungen aber noch in der Schwebe, und es bleibt zunächst deren Ergebnis abzuwarten.“

*** Die Vorarbeiten zu der Brauereisnovelle** sollen, wie einem westfälischen Blatte aus Berlin als Gerücht telegraphiert wird, im Reichstagsamt wieder aufgenommen worden sein. Wir müssen es dahingestellt sein lassen, ob dieses Gerücht auf Wahrheit beruht, oder nur dem Streben nach sensationellen Meldungen entspricht. Jedenfalls wäre eine baldige Aufklärung erwünscht.

*** Ueber die Lage der Angestellten im Handelsgewerbe** finden seit längerer Zeit amtliche Erhebungen statt. Bisher beschränkten sich diese jedoch auf die Arbeitszeit, Kündigungsfrist und Verhältnisse der in Ladengeschäften thätigen Personen. Und auch bei der gegenwärtigen Fortführung der Erhebungen ist zunächst eine weitere Ausdehnung noch nicht vorgesehen. Diese Beschränkung scheint durch den Umstand veranlaßt zu sein, daß allerdings die Verhältnisse in offenen Ladengeschäften am dringendsten zu einer Veränderung mahnen. Später werden die Feststellungen voraussichtlich auch auf die Verhältnisse bei Angestellten in Comptoirs und Bureau ausgebreitet werden. Die jetzt im Zuge befindlichen Erhebungen sollen insbesondere feststellen, inwieweit die gegenwärtigen Arbeitszeiten mit Rücksicht auf die körperlichen und geistigen Fähigkeiten der in Ladengeschäften thätigen Personen als übermäßig anzusehen seien, auf welche

Weise ohne Gefährdung der Existenzbedingungen des Kaufmannstandes und ohne Schädigung berechtigter Interessen des Publikums die Kürzung gegenwärtig übermäßig langer Laden- und Arbeitszeiten sich ermöglichen lasse, und welche Gründe für und gegen die gesetzliche Einführung einer Minimalkündigungsfrist sprechen. Zum Zwecke der von der Commission gewünschten Feststellungen sollen zunächst schriftliche Äußerungen einer großen Zahl kaufmännischer und gewerblicher Vereinigungen eingeholt werden. Nach deren Eingang wird eine mündliche Vernehmung einzelner Personen beabsichtigt. Den zur Beihilfe bei den Erhebungen zugezogenen Vereinigungen ist nahegelegt, Principale und Gehilfen, die verschiedenen Graden des Reiches, sowie die verschiedenen Größen der Dittschaffen entsprechend zu berücksichtigen.

*** Der Kaiser** wird am künftigen Sonntag den 22. d. M. in Begleitung des Kronprinzen nachmittags in Dresden zum 50jährigen Militärjubiläum des Königs von Sachsen eintreffen. Der Kaiser fährt unmittelbar vom Bahnhof in das Residenzschloß, wo um 6 Uhr eine große Galafeier stattfindet. Der deutsche Kronprinz wird dabei als jüngster sächsischer Vicerentant zugegen sein. Auch eine Anzahl regierender deutscher Fürsten wird an dem Feste teilnehmen. Kaiser Franz Josef läßt sich durch den greisen Erzherzog Albrecht vertreten, der bekanntlich vor kurzem zum deutschen General-Feldmarschall ernannt worden ist. Ferner heißt es, daß alle commandirenden Generale der deutschen Armee-corps Gäste des Königs von Sachsen an seinem Ehrentage sein würden.

*** Auf der Berliner Börse** trat in diesen Tagen mit großer Bestimmtheit die Meldung auf, daß der Bundesrath die Vorlage betr. die Verdoppelung der Börsensteuer angenommen habe. Demgegenüber erzählt die Nordd. Allg. Ztg., daß „die Erwägungen hinsichtlich der beabsichtigten Erweiterung der Reichsstempel-Abgaben“ noch nicht beendet sind. Es könne deshalb auch noch keine Rede davon sein, daß der Bundesrath in dieser Frage eine Entscheidung getroffen habe. Die Erwägungen gerade über diese Steuer dauern merkwürdig lange. Fast scheint es nach der Ausdrucksweise des officiellen Blattes auch, als ob man auf die Verdoppelung der Steuer bereits verzichtet habe und nur noch auf eine mäßige Erhöhung derselben denke.

*** Betreffs Umgestaltung des Zersens** theilt die Nordd. Allg. Ztg. mit, daß

die diesbezüglichen Erhebungen und Vorarbeiten noch nicht die Aufstellung eines vollständigen Reformplanes gestatten; daß dagegen in Verbindung mit einer zukünftigen Revision der Civilproceßordnung auch eine erneute Prüfung der Bestimmungen über das Entmündigungsverfahren stattfinden dürfte, kann als sicher bezeichnet werden.“

*** Zu den deutsch-russischen Handelsvertragsverhandlungen** schreibt die Nat.-Ztg.: „Mit Bezug auf allerlei durch die Presse gehende Mittheilungen über den Stand der deutsch-russischen Zollverhandlungen erfahren wir als zuverlässiges Folgendes: In der bevorstehenden Woche wird der wirtschaftliche Beirath für die Verhandlungen zusammentreten. Daraus ergibt sich, daß die bisherigen Verhandlungen der deutschen und russischen Commissare Material ergeben haben, welches dem Beirath — und zwar, wie wir hören, für die nächste Zeit in ausgiebiger Weise — zu beschäftigen hat.“

*** Die Mitglieder des preussischen Staatsministeriums** sind, mit Ausnahme des Grafen Caprivi, der Anfang nächster Woche eintrifft, vollständig hier anwesend. Im Laufe der nächsten Woche werden die regelmäßigen Sitzungen des Staatsministeriums wieder aufgenommen, wobei es sich zunächst um Anträge Preussens an den Bundesrath und bald darauf um Vorlagen für den preussischen Landtag handeln dürfte.

*** Das Obercommando der Marine** hat verfügt, daß die in den ersten Octobertagen neu eingestellten und eingeleiteten Recruten sofort auf die beiden für die Wintermonate im Dienst gehaltenen Panzerdivisionen vertheilt werden, um den Ersatz vom ersten Tage seines Dienstes an militärisch-lebendiger Erziehung und Ausbildung zu lassen. Dies geschieht, da die Marinerecruuten in den ersten Dienstmonaten am Lande zu belassen. Der Grund zu dieser Umgestaltung liegt darin, daß die Recrutierung der Marine sich von Jahr zu Jahr mehr auf die binnenländische Bevölkerung erstrecken muß, da die Küstengebiete bei der Vergrößerung der Flotte nicht mehr in der Lage sind, den Mannschftsbedarf zu decken. Die acht zu den beiden Panzerdivisionen gehörenden Kriegsschiffe haben Segelordere erhalten, zu kleinen Kreuztoure nach Vervollständigung ihrer Mannschftsbestände bis gegen Mitte December zu Einzelaufübungen in See zu gehen, dann aber sich wieder in den Heimathäfen einzufinden.

*** Acht Landrathskandidaturen** sind be-

reits aus der Provinz Hannover bekannt, in der man früher von solchen Candidaturen nichts wußte.

*** Eine nachträgliche Steuerheranziehung** zur Gemeinde-Einkommensteuer von einem im Laufe des Steuerjahres erhöhten Einkommen ist kürzlich in einem Spezialfall vom Bezirksauschuß in Königsberg i. Pr. für ungültig erklärt worden.

*** Die social-demokratische Presse** zählt nach einer Zusammenstellung im „Vorwärts“ 133 Zeitschriften, darunter 74 allgemein-politische, 4 Witz- und Unterhaltungs- und 55 gewerkschaftliche Blätter. Von den rein politischen Partei-Organen erscheinen 32 täglich, 25 dreimal wöchentlich, 5 zweimal und 12 einmal wöchentlich.

*** Hofprediger Rogge** hat auf einer Versammlung des „Evangelischen Bundes“ in Berlin u. a. behauptet, der katholische Curatus in Neidenborf habe es verstanden, der katholischen Kirche auf allen möglichen Schleichwegen Geldmittel zuzuführen. Hr. Curatus Banke in Neidenborf wird nun dem Hofprediger Gelegenheit geben, sich vor dem Strafrichter über die „Schleichwege“ näher auszulassen. Recht so! Man muß die Feyer am Krage nehmen. Vor Gericht kommen sie mit allgemeinen Verdächtigungen und Redensarten nicht aus. Der Richter pflegt etwas kritischer zu sein, als eine Vindicta-Veranlassung.

*** Ueber die Freisprechung des Vientnants Hoffmeister** bringen einige Blätter, trotz des Ausschlusses der Öffentlichkeit, Einzelheiten aus der Verhandlung zur Kenntniß, deren Richtigkeit allerdings dahingestellt bleiben muß. Die Berichte stimmen darin überein, daß die Geschworenen sämtliche Schuldfragen verneint haben, und daraufhin die Freisprechung erfolgte. Während aber von einer Seite berichtet wird, daß seitens der Armeeverwaltung Feststellung bei Hoffmeister angenommen sei, befragt ein anderer Bericht, daß ausschließlich die wenig belastenden Zeugenaussagen für den Freispruch entscheidend gewesen sind. Hoffmeister selbst erklärt, nur „Atheist und Socialist“, aber nicht Socialdemokrat zu sein, und bestritt jede strafbare Handlung. Auch die Belastungszeugen konnten nichts Bestimmtes gegen ihn auslegen. Die Unzurechnungsfähigkeit Hoffmeisters soll nach einer Meldung nur Generalarzt Post ausgesprochen haben, und zwar Verfolgungswahnsinn, ferner Präcordiallähmung, wodurch die freie Willensbethätigung beeinträchtigt oder aufgehoben sei.

Einbeutel voll Diamanten.

Aus dem Englischen des Georg Manville Fenn.
Autorisirte Uebersetzung von Alice Salzbrunn.
(Nachdruck verboten.)

1.

Im Nebel.

„Ach! Welche Nacht! Ich pflegte auf dem Hege Moorlande zu murren; aber hier bin ich aus dem Regen in die Traufe gekommen!“ so kuckte Johannes Whyley, welcher erst kurz vorher vom Lande in die Hauptstadt Englands gekommen war und dort eine Anstellung als Polizeischuttmann gefunden hatte. Und wirklich war die Kamilliesstraße in einer Dezember-Mitternacht nicht anziehend, denn es hatte a. a. Abend geschneit; aber der Londoner Fuß verdaß den himmlischen Schnee, welcher durch die Verwirrung mit der Stadt schmutzig wurde und sich in Thränen auflöste unter einem Himmel — nein, es war kein Himmel sichtbar gewesen. Seit vier Tagen hatte kein Aufzug den schweren Nebel zerstreut; mit dem Nebel war der Rauch von einer Million Schornsteinen vermischt, und nun senkte sich eine schreckliche gelbbraune Masse in die Straßen. Es gab Gaslampen in der Kamilliesstraße; ihr schwacher Schein glimmte hier und da; aber Johannes Whyley, der wachhabende Polizist, überlegte sich erst von ihrem Vorhandensein, als er mit der Hand an jeden Pfahl tastete.

„Die verwegenen Diebe hüten sich, in einer solchen Nacht herumzuwandern, so günstig auch die Gelegenheit für sie wäre. Sie könnten in jedes Haus an der einen Seite einbrechen, während die ganze Polizeimannschaft auf der anderen Wache hielte. Ich weiß wirklich nicht, wo ich bin!“

Johannes Whyley horchte hier und da; aber sowohl beinahe vollständiges Schweigen als vollständige Finsternis herrschte in der Weltstadt. Nur einzelne Fußgänger eilten ihrer Wege, und wenn ein Wagen durch eine benachbarte Straße fuhr, wurden die Fußschläge und das Rollen von dem dicken Schnee gedämpft.

„Das macht einen ganz verwirrt“, murmelte der Polizist, „halt! Was ist das?“ Aufmerksam starrte er von dem erhöhten Fußsteig auf einen trüben rothen Schein, welcher gleich dem Auge eines Ungeheuers im Nebelmeer zu schwimmen schien.

Eine polierte Kupferplatte an der Hausthür trug die Inschrift: „Dr. med. Charley“, und über einer zweiten Thür des Hauses stand in halbverwitterten Buchstaben „Klinik“.

Johannes Whyley stand ganz still und unsicher im Nebel, als die Thür der Klinik geöffnet wurde; man hörte gedämpfte Schritte und ein häßliches Flüstern. „Legt den Arm gut unter ihn. Halte fest! Mach die Thüre zu. Sieh, daß er nicht hinuntergleitet. Es ist furchtbar. Vorsicht!“

In diesem Augenblick fiel ein heller Lichtschein auf die Wände vor Dr. Charleys Klinikthür, denn Johannes Whyley hatte die an seinem Gürtel befestigte Taschenlampe dorthin gewendet. Man sah drei Männer; zwei hielten von den beiden Seiten einen dritten, dessen Kopf seitwärts herunterhing, dessen Beine knieten und dessen hilfloser Körperzustand die ganze Stärke der anderen erforderte, damit er nicht in den Schnee fiel. Er schien jung, trug einen Vollbart, hohe Wasserstiefeln und eine dicke Watosenjade. Einer seiner Gefährten hatte scharfe Bize und einen dunklen Schnurrbart, der andere französische Barboitelletts; beide trugen Handschuhe und nicht ansehnliche Reifeln. Als das Licht auf die Gruppe fiel, schlopfte einer der Männer tief Athem und für einen Augenblick standen sie still.

„Ein Unfall, Ihre Herren?“ fragte Johannes Whyley. Diese Worte des Konstablers schienen den Zaubern zu brechen; einer antwortete mit rauher Stimme: „Ein Unfall, Herr Konstabler. Nun, der muß ausfallen. Halte ihn aufrecht, Smith! Er denkt, der Schnee ist ein frisch bezogenes Bett.“

„Also nur ein Rausch!“ fragte Johannes Whyley, indem er einem nach dem anderen argwöhnisch in das Gesicht blickte. „Ich glaube, es sei ein Patient.“

„Ja“, sagte der Mann mit dem Schnurrbart, welcher eine schnelle Stimme besaß, „der Doktor hat guten Stoff im Keller, keine übel schmeckende Medizin. Hier, halte dich aufrecht.“ Die letzten Worte sprach er zu dem Betrunkenen und setzte ihm einen weichen Pfählhut, welchen er bisher in der Hand gehalten, auf den Kopf.

Der Herr scheint bewußtlos“, sagte Johannes Whyley, indem er näher ging.

„Ach!“ sagte der erste Sprecher. „Sie riechen keinen Athem.“

„Der Geruch ist fast betäubend“, antwortete der Konstabler.

Der Herr wird morgen wieder zum Doktor kommen müssen.“

Der Spirituosengeruch war sehr stark, und in der Dunkelheit fiel es dem Polizisten nicht auf, daß die beiden Männer, welche auch getrunken zu haben schienen, klare Augen hatten, aber leichtsinnig waren. Er trat nun zurück, um die Leute vorbei gehen zu lassen.

„Führen Sie ihn weit?“ fragte er.

„Weit? Nein, Herr Konstabler. Er wird bald im Bett liegen und ausschlafen. Absehnlich, daß die Menschen nicht mit Freunden zusammen sein können, ohne sich zu betrinken. Sehen Sie mich und Smith an.“

„Ja. Sie sind verständlich geblieben“, sagte der Konstabler. „Soll ich Ihnen tragen helfen?“

„Nein“, antwortete der Mann mit dem Schnurrbart, „das ist nicht nötig. Befolgen Sie lieber eine Droßfle für uns.“

„Woher denn?“ fragte der Konstabler mit ungläubigen Wägeln. „Ich glaube nicht, daß ein Droßfle-kutscher in solcher Nacht draußen blieb. Sie sind alle nach Hause gefahren.“

In diesem Augenblicke hörte man im Nebel ein plötzliches Wagenrollen und Reifschall.

„Fahrt hierher!“

„Zu dienen!“ antwortete eine dumpfe Stimme.

„Welche Straße ist das?“

„Kamillies. Hier ist Arbeit.“

Man hörte das Rollen der Räder, und aus dem Nebel trat langsam eine große Männergestalt; sie führte ein riesiges Pferd, hinter welchem ein dunkler Gegenstand sichtbar war.

„Was wünschen Sie?“ fragte die dumpfe Stimme.

„Diese Herren wollen eine Droßfle.“

„Ich kann heute Nacht nirgends hinfahren. Vorhin fuhr ich in eine offene Wirtschaftsthür und dann beinahe eine Posttreppe hinunter. Wohin wollen Sie?“

„John's Hotel, Surreystraße. Willen Sie sich, Kutscher. Fünf Schillinge.“ (1 Schilling = 1 Mark.)

„Nur fünf, Herr? Ich fahre keinen Schritt unter zehn.“ Ich wollte mein altes Pferd fressen in der nächsten Thorsahrt unterbringen, mich in die Droßfle setzen und schlafen. Kutscheren kann ich nicht, ich muß das Pferd fahren.“

„Gib ihm zehn Schillinge“, sagte der Mann mit der schnellen Stimme.

„Gut. Hier ist das Geld, Alter“, sagte der andere. „Schnell voran! Meiner Frau, ich werde mit dem Menschen nicht wieder ausgehen!“

„Nach! kein Gefährte, sonst wird der Doktor herauskommen“, sagte sein Gefährte, und der Polizist ging an die Droßflethür.

Der ganz hilflose Mann wurde von einem seiner Begleiter in den Wagen gezogen, von dem anderen gehoben und auf den Rücken der Droßfle gelegt.

„Danke, Herr Konstabler. Hier trinken Sie ein Glas; aber nicht zu viel, wie unser Freund; das ist zu arg, nicht wahr? Sagen Sie dem Kutscher, nach John's Hotel.“

„Sehr wohl, mein Herr. Ich weiß es. Vorwärts, Kutscher.“

Er ging ein paar Schritte, bis er neben dem das Pferd haltenden Kutscher stand.

„Es sind doch ordentliche Leute?“ fragte der Kutscher lächelnd.

„Sie gaben mir eine halbe Krone (Silbermünze = 2 Mark 50 Pfg.),“ antwortete Johannes Whyley.

„So? Ich wollte, ich hätte zwanzig Schilling für die Fahrt verlangt.“

Bei diesen Worten führte er das Pferd langsam weiter; das Gefährt verschwand im Nebel, und alles war wieder still.

„Das Trinken thut nicht gut“, sagte der Konstabler, indem er langsam seine Wachtunde fortsetzte. „Ueber will ich meine halbe Krone behalten, als morgen früh an Kopfschmerz leiden. Es rounbert mich, daß Niemand herauskam bei dem Rufen und Reden.“

Johannes Whyley sumnte eine Melodie und versuchte an einigen Hausthüren und Postlöchern, ob sie verschlossen waren. Darauf nahm er seine Dienstmütze ab und fragte sich den Kopf in seiner Verwirrung.

„Habe ich recht gethan?“ fragte er plötzlich. Es schien alles richtig. Der Weingeruch war schrecklich. Die beiden anderen schienen auch getrunken zu haben — oder war es bei ihnen nur Verleumdung?

Er schlug mit der Faust auf seine Wange, setzte sie fest auf und machte einige rasche Schritte in der Richtung, in welcher die Droßfle verschwunden war.

„Bah!“ rief er stehbleibend, „das ist das Schlimmste bei meinem Verfall; man wird argwöhnisch bei jedem Vorfall und gegen alle Menschen. Die Männer waren anständig. — Puh! Welche Nacht!“

Johannes Whyley's Wachtunde führte ihn in die entgegengesetzte Richtung, aber ein Gefühl der Unzufriedenheit mit seiner letzten Handlung, oder der seinem Verfall eingeplanten Argwohn ließ ihn umwenden und bis zur Thüre des Arztes zurückgehen. (Fortf. folgt.)

Stelle: Verlin
die. 9. 1. 1908

ghauer Brücke gegen
gekauft. Die
daß der junge An-
keit in unangenehme
t könne und gaben
auf der Gasse.
schrie und lachte.
wenig zigeuner-
schlossen daraus,
handelte. Uebrigens
monst gemacht, sie
ten, denn derselbe,
Umherstreifen eine
isch von der Bremer
seltene Früchtchen
freien Pansest, in
dem freien unge-
erichte gefehen den
von allen Seiten des
betreten herbei und
vor dem Wagn der
Die Mannschaften
es nicht möglich,
ung nach ihren Gar-
schickte, die sich an
wäre ein großer
ammelte sich gestern
Vollmenge, welche
parroth erlenkete
pursch hieß es, das
hebe in Flammen.
Weise nicht. Wer
nie inessen genau
der Richtung nach
aber doch bedeutend
liege. Die Flamme
auch bereits am Orte
geht und vor die Thüre
gebracht wurde. Der Mann
machte, es half nichts,
die Thüre fiel narrend
ins Schloß und auf der
Strasse stand der Mann
— der gekommen, um
dem Schneider eine
Bestellung zu machen.
Später lachte sich
der Juchum auf, doch
zu spät, der Kunde
ist verloren. Wie sich
herausstellte, haben
Späßbögel den armen
Schneider einen
Schabernack gespielt
und jene Annonce
veröffentlicht. Die
beiden Gefopften
sahnen eifrig auf die
Missethäter, ohne daß
es ihnen bis heute
gelingen will, dieselben
habsicht zu werden.
L. Köln, 16. Oct. Heute
in der Frühe verurtheilte
ein etwa 38 Jahre alter
elegant gekleideter Mann
von einem thalwärts
fahrenden Schiffe aus,
durch einen Sprung
in den Rhein, sich das
Leben zu nehmen.
Nachdem man einen
Nagel aus und erlosche
den Lebensmuth in dem
Augenblicke, als er noch
an die Oberfläche kam.
Sofort angelegte
Wiederbelebungsversuche
waren von Erfolg gekrönt
und man erfuhr, daß der
Unglückliche, ein früherer
Schneider, vor etwa 2
Jahren mit einem
bedeutenden Gewinn in
der Lotterie herausgekommen,
durch falsche Speculationen
ein unglückliches
Gefährde aber bereits in
dieser kurzen Zeit um
jeden Betrag — wie es
heißt um 25,000 Mark —
gekommen. Aller Mittel
entblößt, er gefahren aus
Westfalen hergekommen
und, da er seine frühere
Beschäftigung nicht mehr
ergreifen wollte, diesem
Dahin zu liegen. Man
brachte den Mann in eine
hiesige Anstalt und sorgte
für seine Rückkehr in die
Heimath.

* Trier, 13. Oct. Die
Handelskammer hat gestern
gegen die Wein-Steuer
Stellung genommen und eine
begünstigte Petition
beschlossen.
* Von der Zahn, 13. Oct.
Von dem Zugführer
der Bahnstrecke Dusseldorf
nach Wittenberg wurde
auf der Station Wittenberg
gemeldet, daß ein Mann
überfahren worden sei,
ohne daß man je den Körper
des verunglückten gefunden
hätte. Als nun kürzlich
der Führer einer
einseln daherkommenden
Locomotive wiederum einen
Körper auf dem Bahngleise
bemerkte, brachte er die
Maschine zum Stehen; es
gelang ihm in Gemeinschaft
mit dem Fahrer in dem
vermeintlichen Selbstmord
einen hiesigen Arbeiter
zu ermitteln, der, laut
Frl. Hg., aus sträflichem
Uebermut nach seiner
eigenen Aussage schon acht
Bahnhöfe über sich
dahinbrausen lassen.

Gerichtliches.

w Düsseldorf, 14. October. (Strafkammer.)
Der zu Düsseldorf wohnende
Commiss Joseph S., bisher
noch nicht bestraft, hat nach
der Anklage und seinem
Geständnisse zum Nachtheile
des Kaufmannes Speß,
seines Prinzipals wiederholt
Geldbeträge unterschlagen
zur Gesamtschuld von 487
Mark. Die Strafkammer
verurtheilte den Commiss zu
6 Monaten Gefängnis.
In der Nacht des 9. Sept.
hörte ein Schuttmann, der
seine Rinde durch die
Kaiser-Wilhelmstraße
machte, von der dort
aufgestellten Trinitäts-
statue her. Er holte
sich einen Schuttmann zu
Hülfe, sie gingen hin und
verhafteten zwei
Burschen, die in der Nähe
waren und sich schlafen
stellten. Es waren der
Metallschleifer Anton W.
und Tagelöhner Heinrich J.,
beide schon wiederholt
wegen Diebstahl verurtheilt.
Sie waren heute des
Diebstahlsverdachts
angeklagt, leugneten jedoch,
an der Trinitätsstatue
gebrochen zu haben. Der
Herr Staatsanwalt beantragte
gegen W. 3, gegen J. 2
Jahre Gefängnis, indem
das Verdict mildere
Umsstände annahm. —
Der Schuhmacher Johann
Heinrich B. aus Cassel war
angeklagt, im Dezember
1892 durch einen Brief an
den Hülfsmeister V. Cöfel
den hiesigen Fuhrman
den Hülfsmeister V. Cöfel
verkauft zu haben, in
dem er dem Hülfsmeister
vortrug, derselbe habe die
Fuhrman seiner Schwadron
betrogen, indem er diesen
Lohnungsbeträge vorenthalte
und für sich behalten habe.
Der Angeklagte diente in
dieser Zeit in der hiesigen
Kaserne und in dieser Zeit
sollte er die Lohnungsbeträge
den Fuhrman vorenthalten
haben. Im Jahre 1892
besuchte B. verschiedene
Bekannte in Düsseldorf
und Bentrath, die alte
Dienstzeit Lm zur Sprache
und der B. sagte nun
den Hülfsmeister zu
denunciren. Er schrieb im
November 1892 einen Brief
an den Hülfsmeister V.
Cöfel, dem ein zweiter
sehr langer am 24. Dezember
folgte. In dem letzten
Briefer war auch die
Bemerkung enthalten,
nämlich müsse der
Hülfsmeister den Dienst
auflösen oder gegen den
B. Strafantrag wegen
Vorenthaltung stellen.
Der Hülfsmeister that
das Beste. Der Angeklagte
hatte etwa 40 Jünger
geladen um den Beweis
der Wahrheit seiner
Behauptungen zu erbringen.
Hülfsmeister V. Cöfel
konnte nur auf den
Empfang der Briefe
bekommen und des
Weiteren gab derselbe
über die Lohnungsverhältnisse
Auskunft. Es bekundeten
Jen-

Der Bremser Heinrich Höf aus
Nippes sowie Gymnasial-
lehrer Wilhelm Rosen aus
Kempen konnten nach
Anlegung von Verbänden,
schon heute, Sonntag, in
ihre Heimath zurückkehren.
Laufende wendeten heute
zur Unglücksstelle, auf
welcher die Aufklärungs-
arbeiten eifrig betrieben
werden. Sonderbarerweise
tragen die ineinander-
gefahrenen Locomotiven die
aufeinanderfolgenden
Nummern 325 und 326,
die Rüge die Nummern
244 und 245. Der
angeblich schuldige
Weichensteller wurde heute
verhaftet. Inwiefern
andern Beamten Schuld
beizumessen, bleibt zu
untersuchen.
* Köln, 13. Oct. Zwei
alten Junggesellen hat
man dieser Tage einen
üblichen Streich gespielt.
Weibe betreiben das
Schneiderhandwerk und
leben ziemlich abgesessen
von der Außenwelt; sie
empfangen wenig Besuche
und wunderten sich daher
nicht wenig darüber, daß
vorgestern Morgen in
aller Frühe bereits ein
halbes Duzend Personen,
darunter recht zweifelhafte
Gesalten, an der Thüre
posteten und unheimlich
Einlaß verlangten. Die
Besucher wollten zwei
junge Pudelhunde
geschenkt haben, die
laut einer Annonce in
einer hiesigen Zeitung
bei den beiden Weibern
zu vergeben seien. Alles
drängte sich vor, um in
den Besitz der Thiere zu
gelangen, man achtete
nicht auf die Verhinderung
des Schneiders, daß hier
ein Irrthum vorliegen
müsse, sondern zog die
Beutung hervor und
überzeugte die Weibe,
daß thätigste eine
berathige Injection
verpflichtet worden war.
Endlich gelang es den
Schneidern, die Leute zu
beschwichtigen und
abzuweisen, doch kam
ist die Thüre geschlossen,
als reue Reuefanten auf
der Welsch erscheinen,
darunter mehrere Damen,
in ihrer Begleitung
Dienstmädchen mit
kleinen Körbchen, um die
Hündchen sorgfältig zu
belten, Beamte, Kinder
u. Die Junggesellen
gerieten in große
Erregung, der eine
verließ das Haus, während
der Andere, der Ältere,
die Leute abwieß, um
im nächsten Augenblicke
widerum einem Manne
die Thüre zu öffnen,
der kaum die Worte
hervorgebracht: „Bin ich
hier richtig bei Herrn R.“
auch bereits am Orte
geht und vor die Thüre
gebracht wurde. Der Mann
machte, es half nichts,
die Thüre fiel narrend
ins Schloß und auf der
Strasse stand der Mann
— der gekommen, um
dem Schneider eine
Bestellung zu machen.
Später lachte sich
der Juchum auf, doch
zu spät, der Kunde
ist verloren. Wie sich
herausstellte, haben
Späßbögel den armen
Schneider einen
Schabernack gespielt
und jene Annonce
veröffentlicht. Die
beiden Gefopften
sahnen eifrig auf die
Missethäter, ohne daß
es ihnen bis heute
gelingen will, dieselben
habsicht zu werden.

gen, daß sie, wenn sie in
Urlaub gewesen seien,
dann hätten sie sich den
Rest der ihnen zu-
stehenden Lohnung
holen können. Andere
sagten, sie hätten leicht
Urlaub bekommen vom
Bachmeister, wenn sie
den Urlaub so begehrt
hätten, daß sie am
Lohnungstage nicht
anwesend seien. Wo das
Geld geblieben sei, wußten
die Zeugen nicht. Sie
wurden darauf aufmerk-
sam gemacht, beim
Lohnungsauftrag werde
doch gefragt, ob jeder
das ihm zustehende
Geld erhalten habe, worauf
die Zeugen sagten, es
werde dann kein
Soldat vortreten, denn
das bekomme ihm nicht
gut. Ein Zeuge sagte,
es sei in der ganzen
Schwadron bekannt
gewesen, daß man eher
Urlaub erhalte, wenn
man vor dem Lohnungs-
tage den Urlaub begehre.
Der Bachmeister D. ist
inzwischen aus dem
Dienst geschieden, er
befindet sich jetzt in
Berlin und ist endlich
vernommen. Er hat ge-
sagt, er erinnere sich
nicht, je wissentlich
einem Fuhrman die
Lohnung vorenthalten zu
haben, aus Vergeßlichkeit
sehr könne es vorgekommen
sein. Dann seien die
Fuhrman selbst schuld
gewesen, weil sie sich
ihre Lohnung nicht
geholt hätten. Der Herr
Staatsanwalt stellte
keinen bestimmten
Strafantrag, glaubte
jedoch, der Angeklagte
müsse bestraft werden.
Der Gerichtshof
erklärte auf Freisprechung,
die Kosten wurden
der Staatskasse zur
Last gelegt.

* Düsseldorf, 16. Oct. (Ver-
sorgungskammer.)
Johann S. Biegelarbeiter zu
Wien wurde am 14. Jult
vom dortigen Schöffengericht
zu einem Monate
Gefängnis verurtheilt, weil
er am 24. Mai den Fabrik-
arbeiter Gottfried Schmitz
mit einem Stodestegen auf
den Kopf geschlagen hat.
Er legte Verurteilung ein,
die von der Verurteilung
kam verworfen wurde. —
Johann S. Biegelarbeiter
wurde vom dortigen
Schöffengericht zu einem
Monate Gefängnis verur-
theilt, weil er am 24. Mai
den Fabrikarbeiter Gottfried
Schmitz mit einem Stodestegen
auf den Kopf geschlagen hat.
Er legte Verurteilung ein,
die von der Verurteilung
kam verworfen wurde. —
Johann S. Biegelarbeiter
wurde vom dortigen
Schöffengericht zu einem
Monate Gefängnis verur-
theilt, weil er am 24. Mai
den Fabrikarbeiter Gottfried
Schmitz mit einem Stodestegen
auf den Kopf geschlagen hat.
Er legte Verurteilung ein,
die von der Verurteilung
kam verworfen wurde. —
Johann S. Biegelarbeiter
wurde vom dortigen
Schöffengericht zu einem
Monate Gefängnis verur-
theilt, weil er am 24. Mai
den Fabrikarbeiter Gottfried
Schmitz mit einem Stodestegen
auf den Kopf geschlagen hat.
Er legte Verurteilung ein,
die von der Verurteilung
kam verworfen wurde. —
Johann S. Biegelarbeiter
wurde vom dortigen
Schöffengericht zu einem
Monate Gefängnis verur-
theilt, weil er am 24. Mai
den Fabrikarbeiter Gottfried
Schmitz mit einem Stodestegen
auf den Kopf geschlagen hat.
Er legte Verurteilung ein,
die von der Verurteilung
kam verworfen wurde. —
Johann S. Biegelarbeiter
wurde vom dortigen
Schöffengericht zu einem
Monate Gefängnis verur-
theilt, weil er am 24. Mai
den Fabrikarbeiter Gottfried
Schmitz mit einem Stodestegen
auf den Kopf geschlagen hat.
Er legte Verurteilung ein,
die von der Verurteilung
kam verworfen wurde. —
Johann S. Biegelarbeiter
wurde vom dortigen
Schöffengericht zu einem
Monate Gefängnis verur-
theilt, weil er am 24. Mai
den Fabrikarbeiter Gottfried
Schmitz mit einem Stodestegen
auf den Kopf geschlagen hat.
Er legte Verurteilung ein,
die von der Verurteilung
kam verworfen wurde. —
Johann S. Biegelarbeiter
wurde vom dortigen
Schöffengericht zu einem
Monate Gefängnis verur-
theilt, weil er am 24. Mai
den Fabrikarbeiter Gottfried
Schmitz mit einem Stodestegen
auf den Kopf geschlagen hat.
Er legte Verurteilung ein,
die von der Verurteilung
kam verworfen wurde. —
Johann S. Biegelarbeiter
wurde vom dortigen
Schöffengericht zu einem
Monate Gefängnis verur-
theilt, weil er am 24. Mai
den Fabrikarbeiter Gottfried
Schmitz mit einem Stodestegen
auf den Kopf geschlagen hat.
Er legte Verurteilung ein,
die von der Verurteilung
kam verworfen wurde. —
Johann S. Biegelarbeiter
wurde vom dortigen
Schöffengericht zu einem
Monate Gefängnis verur-
theilt, weil er am 24. Mai
den Fabrikarbeiter Gottfried
Schmitz mit einem Stodestegen
auf den Kopf geschlagen hat.
Er legte Verurteilung ein,
die von der Verurteilung
kam verworfen wurde. —
Johann S. Biegelarbeiter
wurde vom dortigen
Schöffengericht zu einem
Monate Gefängnis verur-
theilt, weil er am 24. Mai
den Fabrikarbeiter Gottfried
Schmitz mit einem Stodestegen
auf den Kopf geschlagen hat.
Er legte Verurteilung ein,
die von der Verurteilung
kam verworfen wurde. —
Johann S. Biegelarbeiter
wurde vom dortigen
Schöffengericht zu einem
Monate Gefängnis verur-
theilt, weil er am 24. Mai
den Fabrikarbeiter Gottfried
Schmitz mit einem Stodestegen
auf den Kopf geschlagen hat.
Er legte Verurteilung ein,
die von der Verurteilung
kam verworfen wurde. —
Johann S. Biegelarbeiter
wurde vom dortigen
Schöffengericht zu einem
Monate Gefängnis verur-
theilt, weil er am 24. Mai
den Fabrikarbeiter Gottfried
Schmitz mit einem Stodestegen
auf den Kopf geschlagen hat.
Er legte Verurteilung ein,
die von der Verurteilung
kam verworfen wurde. —
Johann S. Biegelarbeiter
wurde vom dortigen
Schöffengericht zu einem
Monate Gefängnis verur-
theilt, weil er am 24. Mai
den Fabrikarbeiter Gottfried
Schmitz mit einem Stodestegen
auf den Kopf geschlagen hat.
Er legte Verurteilung ein,
die von der Verurteilung
kam verworfen wurde. —
Johann S. Biegelarbeiter
wurde vom dortigen
Schöffengericht zu einem
Monate Gefängnis verur-
theilt, weil er am 24. Mai
den Fabrikarbeiter Gottfried
Schmitz mit einem Stodestegen
auf den Kopf geschlagen hat.
Er legte Verurteilung ein,
die von der Verurteilung
kam verworfen wurde. —
Johann S. Biegelarbeiter
wurde vom dortigen
Schöffengericht zu einem
Monate Gefängnis verur-
theilt, weil er am 24. Mai
den Fabrikarbeiter Gottfried
Schmitz mit einem Stodestegen
auf den Kopf geschlagen hat.
Er legte Verurteilung ein,
die von der Verurteilung
kam verworfen wurde. —
Johann S. Biegelarbeiter
wurde vom dortigen
Schöffengericht zu einem
Monate Gefängnis verur-
theilt, weil er am 24. Mai
den Fabrikarbeiter Gottfried
Schmitz mit einem Stodestegen
auf den Kopf geschlagen hat.
Er legte Verurteilung ein,
die von der Verurteilung
kam verworfen wurde. —
Johann S. Biegelarbeiter
wurde vom dortigen
Schöffengericht zu einem
Monate Gefängnis verur-
theilt, weil er am 24. Mai
den Fabrikarbeiter Gottfried
Schmitz mit einem Stodestegen
auf den Kopf geschlagen hat.
Er legte Verurteilung ein,
die von der Verurteilung
kam verworfen wurde. —
Johann S. Biegelarbeiter
wurde vom dortigen
Schöffengericht zu einem
Monate Gefängnis verur-
theilt, weil er am 24. Mai
den Fabrikarbeiter Gottfried
Schmitz mit einem Stodestegen
auf den Kopf geschlagen hat.
Er legte Verurteilung ein,
die von der Verurteilung
kam verworfen wurde. —
Johann S. Biegelarbeiter
wurde vom dortigen
Schöffengericht zu einem
Monate Gefängnis verur-
theilt, weil er am 24. Mai
den Fabrikarbeiter Gottfried
Schmitz mit einem Stodestegen
auf den Kopf geschlagen hat.
Er legte Verurteilung ein,
die von der Verurteilung
kam verworfen wurde. —
Johann S. Biegelarbeiter
wurde vom dortigen
Schöffengericht zu einem
Monate Gefängnis verur-
theilt, weil er am 24. Mai
den Fabrikarbeiter Gottfried
Schmitz mit einem Stodestegen
auf den Kopf geschlagen hat.
Er legte Verurteilung ein,
die von der Verurteilung
kam verworfen wurde. —
Johann S. Biegelarbeiter
wurde vom dortigen
Schöffengericht zu einem
Monate Gefängnis verur-
theilt, weil er am 24. Mai
den Fabrikarbeiter Gottfried
Schmitz mit einem Stodestegen
auf den Kopf geschlagen hat.
Er legte Verurteilung ein,
die von der Verurteilung
kam verworfen wurde. —
Johann S. Biegelarbeiter
wurde vom dortigen
Schöffengericht zu einem
Monate Gefängnis verur-
theilt, weil er am 24. Mai
den Fabrikarbeiter Gottfried
Schmitz mit einem Stodestegen
auf den Kopf geschlagen hat.
Er legte Verurteilung ein,
die von der Verurteilung
kam verworfen wurde. —
Johann S. Biegelarbeiter
wurde vom dortigen
Schöffengericht zu einem
Monate Gefängnis verur-
theilt, weil er am 24. Mai
den Fabrikarbeiter Gottfried
Schmitz mit einem Stodestegen
auf den Kopf geschlagen hat.
Er legte Verurteilung ein,
die von der Verurteilung
kam verworfen wurde. —
Johann S. Biegelarbeiter
wurde vom dortigen
Schöffengericht zu einem
Monate Gefängnis verur-
theilt, weil er am 24. Mai
den Fabrikarbeiter Gottfried
Schmitz mit einem Stodestegen
auf den Kopf geschlagen hat.
Er legte Verurteilung ein,
die von der Verurteilung
kam verworfen wurde. —
Johann S. Biegelarbeiter
wurde vom dortigen
Schöffengericht zu einem
Monate Gefängnis verur-
theilt, weil er am 24. Mai
den Fabrikarbeiter Gottfried
Schmitz mit einem Stodestegen
auf den Kopf geschlagen hat.
Er legte Verurteilung ein,
die von der Verurteilung
kam verworfen wurde. —
Johann S. Biegelarbeiter
wurde vom dortigen
Schöffengericht zu einem
Monate Gefängnis verur-
theilt, weil er am 24. Mai
den Fabrikarbeiter Gottfried
Schmitz mit einem Stodestegen
auf den Kopf geschlagen hat.
Er legte Verurteilung ein,
die von der Verurteilung
kam verworfen wurde. —
Johann S. Biegelarbeiter
wurde vom dortigen
Schöffengericht zu einem
Monate Gefängnis verur-
theilt, weil er am 24. Mai
den Fabrikarbeiter Gottfried
Schmitz mit einem Stodestegen
auf den Kopf geschlagen hat.
Er legte Verurteilung ein,
die von der Verurteilung
kam verworfen wurde. —
Johann S. Biegelarbeiter
wurde vom dortigen
Schöffengericht zu einem
Monate Gefängnis verur-
theilt, weil er am 24. Mai
den Fabrikarbeiter Gottfried
Schmitz mit einem Stodestegen
auf den Kopf geschlagen hat.
Er legte Verurteilung ein,
die von der Verurteilung
kam verworfen wurde. —
Johann S. Biegelarbeiter
wurde vom dortigen
Schöffengericht zu einem
Monate Gefängnis verur-
theilt, weil er am 24. Mai
den Fabrikarbeiter Gottfried
Schmitz mit einem Stodestegen
auf den Kopf geschlagen hat.
Er legte Verurteilung ein,
die von der Verurteilung
kam verworfen wurde. —
Johann S. Biegelarbeiter
wurde vom dortigen
Schöffengericht zu einem
Monate Gefängnis verur-
theilt, weil er am 24. Mai
den Fabrikarbeiter Gottfried
Schmitz mit einem Stodestegen
auf den Kopf geschlagen hat.
Er legte Verurteilung ein,
die von der Verurteilung
kam verworfen wurde. —
Johann S. Biegelarbeiter
wurde vom dortigen
Schöffengericht zu einem
Monate Gefängnis verur-
theilt, weil er am 24. Mai
den Fabrikarbeiter Gottfried
Schmitz mit einem Stodestegen
auf den Kopf geschlagen hat.
Er legte Verurteilung ein,
die von der Verurteilung
kam verworfen wurde. —
Johann S. Biegelarbeiter
wurde vom dortigen
Schöffengericht zu einem
Monate Gefängnis verur-
theilt, weil er am 24. Mai
den Fabrikarbeiter Gottfried
Schmitz mit einem Stodestegen
auf den Kopf geschlagen hat.
Er legte Verurteilung ein,
die von der Verurteilung
kam verworfen wurde. —
Johann S. Biegelarbeiter
wurde vom dortigen
Schöffengericht zu einem
Monate Gefängnis verur-
theilt, weil er am 24. Mai
den Fabrikarbeiter Gottfried
Schmitz mit einem Stodestegen
auf den Kopf geschlagen hat.
Er legte Verurteilung ein,
die von der Verurteilung
kam verworfen wurde. —
Johann S. Biegelarbeiter
wurde vom dortigen
Schöffengericht zu einem
Monate Gefängnis verur-
theilt, weil er am 24. Mai
den Fabrikarbeiter Gottfried
Schmitz mit einem Stodestegen
auf den Kopf geschlagen hat.
Er legte Verurteilung ein,
die von der Verurteilung
kam verworfen wurde. —
Johann S. Biegelarbeiter
wurde vom dortigen
Schöffengericht zu einem
Monate Gefängnis verur-
theilt, weil er am 24. Mai
den Fabrikarbeiter Gottfried
Schmitz mit einem Stodestegen
auf den Kopf geschlagen hat.
Er legte Verurteilung ein,
die von der Verurteilung
kam verworfen wurde. —
Johann S. Biegelarbeiter
wurde vom dortigen
Schöffengericht zu einem
Monate Gefängnis verur-
theilt, weil er am 24. Mai
den Fabrikarbeiter Gottfried
Schmitz mit einem Stodestegen
auf den Kopf geschlagen hat.
Er legte Verurteilung ein,
die von der Verurteilung
kam verworfen wurde. —
Johann S. Biegelarbeiter
wurde vom dortigen
Schöffengericht zu einem
Monate Gefängnis verur-
theilt, weil er am 24. Mai
den Fabrikarbeiter Gottfried
Schmitz mit einem Stodestegen
auf den Kopf geschlagen hat.
Er legte Verurteilung ein,
die von der Verurteilung
kam verworfen wurde. —
Johann S. Biegelarbeiter
wurde vom dortigen
Schöffengericht zu einem
Monate Gefängnis verur-
theilt, weil er am 24. Mai
den Fabrikarbeiter Gottfried
Schmitz mit einem Stodestegen
auf den Kopf geschlagen hat.
Er legte Verurteilung ein,
die von der Verurteilung
kam verworfen wurde. —
Johann S. Biegelarbeiter
wurde vom dortigen
Schöffengericht zu einem
Monate Gefängnis verur-
theilt, weil er am 24. Mai
den Fabrikarbeiter Gottfried
Schmitz mit einem Stodestegen
auf den Kopf geschlagen hat.
Er legte Verurteilung ein,
die von der Verurteilung
kam verworfen wurde. —
Johann S. Biegelarbeiter
wurde vom dortigen
Schöffengericht zu einem
Monate Gefängnis verur-
theilt, weil er am 24. Mai
den Fabrikarbeiter Gottfried
Schmitz mit einem Stodestegen
auf den Kopf geschlagen hat.
Er legte Verurteilung ein,
die von der Verurteilung
kam verworfen wurde. —
Johann S. Biegelarbeiter
wurde vom dortigen
Schöffengericht zu einem
Monate Gefängnis verur-
theilt, weil er am 24. Mai
den Fabrikarbeiter Gottfried
Schmitz mit einem Stodestegen
auf den Kopf geschlagen hat.
Er legte Verurteilung ein,
die von der Verurteilung
kam verworfen wurde. —
Johann S. Biegelarbeiter
wurde vom dortigen
Schöffengericht zu einem
Monate Gefängnis verur-
theilt, weil er am 24. Mai
den Fabrikarbeiter Gottfried
Schmitz mit einem Stodestegen
auf den Kopf geschlagen hat.
Er legte Verurteilung ein,
die von der Verurteilung
kam verworfen wurde. —
Johann S. Biegelarbeiter
wurde vom dortigen
Schöffengericht zu einem
Monate Gefängnis verur-
theilt, weil er am 24. Mai
den Fabrikarbeiter Gottfried
Schmitz mit einem Stodestegen
auf den Kopf geschlagen hat.
Er legte Verurteilung ein,
die von der Verurteilung
kam verworfen wurde. —
Johann S. Biegelarbeiter
wurde vom dortigen
Schöffengericht zu einem
Monate Gefängnis verur-
theilt, weil er am 24. Mai
den Fabrikarbeiter Gottfried
Schmitz mit einem Stodestegen
auf den Kopf geschlagen hat.
Er legte Verurteilung ein,
die von der Verurteilung
kam verworfen wurde. —
Johann S. Biegelarbeiter
wurde vom dortigen
Schöffengericht zu einem
Monate Gefängnis verur-
theilt, weil er am 24. Mai
den Fabrikarbeiter Gottfried
Schmitz mit einem Stodestegen
auf den Kopf geschlagen hat.
Er legte Verurteilung ein,
die von der Verurteilung
kam verworfen wurde. —
Johann S. Biegelarbeiter
wurde vom dortigen
Schöffengericht zu einem
Monate Gefängnis verur-
theilt, weil er am 24. Mai
den Fabrikarbeiter Gottfried
Schmitz mit einem Stodestegen
auf den Kopf geschlagen hat.
Er legte Verurteilung ein,
die von der Verurteilung
kam verworfen wurde. —
Johann S. Biegelarbeiter
wurde vom dortigen
Schöffengericht zu einem
Monate Gefängnis verur-
theilt, weil er am 24. Mai
den Fabrikarbeiter Gottfried
Schmitz mit einem Stodestegen
auf den Kopf geschlagen hat.
Er legte Verurteilung ein,
die von der Verurteilung
kam verworfen wurde. —
Johann S. Biegelarbeiter
wurde vom dortigen
Schöffengericht zu einem
Monate Gefängnis verur-
theilt, weil er am 24. Mai
den Fabrikarbeiter Gottfried
Schmitz mit einem Stodestegen
auf den Kopf geschlagen hat.
Er legte Verurteilung ein,
die von der Verurteilung
kam verworfen wurde. —
Johann S. Biegelarbeiter
wurde vom dortigen
Schöffengericht zu einem
Monate Gefängnis verur-
theilt, weil er am 24. Mai
den Fabrikarbeiter Gottfried
Schmitz mit einem Stodestegen
auf den Kopf geschlagen hat.
Er legte Verurteilung ein,
die von der Verurteilung
kam verworfen wurde. —
Johann S. Biegelarbeiter
wurde vom dortigen
Schöffengericht zu einem
Monate Gefängnis verur-
theilt, weil er am 24. Mai
den Fabrikarbeiter Gottfried
Schmitz mit einem Stodestegen
auf den Kopf geschlagen hat.
Er legte Verurteilung ein,
die von der Verurteilung
kam verworfen wurde. —
Johann S. Biegelarbeiter
wurde vom dortigen
Schöffengericht zu einem
Monate Gefängnis verur-
theilt, weil er am 24. Mai
den Fabrikarbeiter Gottfried
Schmitz mit einem Stodestegen
auf den Kopf geschlagen hat.
Er legte Verurteilung ein,
die von der Verurteilung
kam verworfen wurde. —
Johann S. Biegelarbeiter
wurde vom dortigen
Schöffengericht zu einem
Monate Gefängnis verur-
theilt, weil er am 24. Mai
den Fabrikarbeiter Gottfried
Schmitz mit einem Stodestegen
auf den Kopf geschlagen hat.
Er legte Verurteilung ein,
die von der Verurteilung
kam verworfen wurde. —
Johann S. Biegelarbeiter
wurde vom dortigen
Schöffengericht zu einem
Monate Gefängnis verur-
theilt, weil er am 24. Mai
den Fabrikarbeiter Gottfried
Schmitz mit einem Stodestegen
auf den Kopf geschlagen hat.
Er legte Verurteilung ein,
die von der Verurteilung
kam verworfen wurde. —
Johann S. Biegelarbeiter
wurde vom dortigen
Schöffengericht zu einem
Monate Gefängnis verur-
theilt, weil er am 24. Mai
den Fabrikarbeiter Gottfried
Schmitz mit einem Stodestegen
auf den Kopf geschlagen hat.
Er legte Verurteilung ein,
die von der Verurteilung
kam verworfen wurde. —
Johann S. Biegelarbeiter
wurde vom dortigen
Schöffengericht zu einem
Monate Gefängnis verur-
theilt, weil er am 24. Mai
den Fabrikarbeiter Gottfried
Schmitz mit einem Stodestegen
auf den Kopf geschlagen hat.
Er legte Verurteilung ein,
die von der Verurteilung
kam verworfen wurde. —
Johann S. Biegelarbeiter
wurde vom dortigen
Schöffengericht zu einem
Monate Gefängnis verur-
theilt, weil er am 24. Mai
den Fabrikarbeiter Gottfried
Schmitz mit einem Stodestegen
auf den Kopf geschlagen hat.
Er legte Verurteilung ein,
die von der Verurteilung
kam verworfen wurde. —
Johann S. Biegelarbeiter
wurde vom dortigen
Schöffengericht zu einem
Monate Gefängnis verur-
theilt, weil er am 24. Mai
den Fabrikarbeiter Gottfried
Schmitz mit einem Stodestegen
auf den Kopf geschlagen hat.
Er legte Verurteilung ein,
die von der Verurteilung
kam verworfen wurde. —
Johann S. Biegelarbeiter
wurde vom dortigen
Schöffengericht zu einem
Monate Gefängnis verur-
theilt, weil er am 24. Mai
den Fabrikarbeiter Gottfried
Schmitz mit einem Stodestegen
auf den Kopf geschlagen hat.
Er legte Verurteilung ein,
die von der Verurteilung
kam verworfen wurde. —
Johann S. Biegelarbeiter
wurde vom dortigen
Schöffengericht zu einem
Monate Gefängnis verur-
theilt, weil er am 24. Mai
den Fabrikarbeiter Gottfried
Schmitz mit einem Stodestegen
auf den Kopf geschlagen hat.
Er legte Verurteilung ein,
die von der Verurteilung
kam verworfen wurde. —
Johann S. Biegelarbeiter
wurde vom dortigen
Schöffengericht zu einem
Monate Gefängnis verur-
theilt, weil er am 24. Mai
den Fabrikarbeiter Gottfried
Schmitz mit einem Stodestegen
auf den Kopf geschlagen hat.
Er legte Verurteilung ein,
die von der Verurteilung
kam verworfen wurde. —
Johann S. Biegelarbeiter
wurde vom dortigen
Schöffengericht zu einem
Monate Gefängnis verur-
theilt, weil er am 24. Mai
den Fabrikarbeiter Gottfried
Schmitz mit einem Stodestegen
auf den Kopf geschlagen hat.
Er legte Verurteilung ein,
die von der Verurteilung
kam verworfen wurde. —
Johann S. Biegelarbeiter
wurde vom dortigen
Schöffengericht zu einem
Monate Gefängnis verur-
theilt, weil er am 24. Mai
den Fabrikarbeiter Gottfried
Schmitz mit einem Stodestegen
auf den Kopf geschlagen hat.
Er legte Verurteilung ein,
die von der Verurteilung
kam verworfen wurde. —
Johann S. Biegelarbeiter
wurde vom dortigen
Schöffengericht zu einem
Monate Gefängnis verur-
theilt, weil er am 24. Mai
den Fabrikarbeiter Gottfried
Schmitz mit einem Stodestegen
auf den Kopf geschlagen hat.
Er legte Verurteilung ein,
die von der Verurteilung
kam verworfen wurde. —
Johann S. Biegelarbeiter
wurde vom dortigen
Schöffengericht zu einem
Monate Gefängnis verur-
theilt, weil er am 24. Mai
den Fabrikarbeiter Gottfried
Schmitz mit einem Stodestegen
auf den Kopf geschlagen hat.
Er legte Verurteilung ein,
die von der Verurteilung
kam verworfen wurde. —
Johann S. Biegelarbeiter
wurde vom dortigen
Schöffengericht zu einem
Monate Gefängnis verur-
theilt, weil er am 24. Mai
den Fabrikarbeiter Gottfried
Schmitz mit einem Stodestegen
auf den Kopf geschlagen hat.
Er legte Verurteilung ein,
die von der Verurteilung
kam verworfen wurde. —
Johann S. Biegelarbeiter
wurde vom dortigen
Schöffengericht zu einem
Monate Gefängnis verur-
theilt, weil er am 24. Mai
den Fabrikarbeiter Gottfried
Schmitz mit einem Stodestegen
auf den Kopf geschlagen hat.
Er legte Verurteilung ein,
die von der Verurteilung
kam verworfen wurde. —
Johann S. Biegelarbeiter
wurde vom dortigen
Schöffengericht zu einem
Monate Gefängnis verur-
theilt, weil er am 24. Mai
den Fabrikarbeiter Gottfried
Schmitz mit einem Stodestegen
auf den Kopf geschlagen hat.
Er legte Verurteilung ein,
die von der Verurteilung
kam verworfen wurde. —
Johann S. Biegelarbeiter
wurde vom dortigen
Schöffengericht zu einem
Monate Gefängnis verur-
theilt, weil er am 24. Mai
den Fabrikarbeiter Gottfried
Schmitz mit einem Stodestegen
auf den Kopf geschlagen hat.
Er legte Verurteilung ein,
die von der Verurteilung
kam verworfen wurde. —
Johann S. Biegelarbeiter
wurde vom dortigen
Schöffengericht zu einem
Monate Gefängnis verur-
theilt, weil er am 24. Mai
den Fabrikarbeiter Gottfried
Schmitz mit einem Stodestegen
auf den Kopf geschlagen hat.
Er legte Verurteilung ein,
die von der Verurteilung
kam verworfen wurde. —
Johann S. Biegelarbeiter
wurde vom dortigen
Schöffengericht zu einem
Monate Gefängnis verur-
theilt, weil er am 24. Mai
den Fabrikarbeiter Gottfried
Schmitz mit einem Stodestegen
auf den Kopf geschlagen hat.
Er legte Verurteilung ein,
die von der Verurteilung
kam verworfen wurde. —
Johann S. Biegelarbeiter
wurde vom dortigen
Schöffengericht zu einem
Monate Gefängnis verur-
theilt, weil er am 24. Mai
den Fabrikarbeiter Gottfried
Schmitz mit einem Stodestegen
auf den Kopf geschlagen hat.
Er legte Verurteilung ein,
die von der Verurteilung
kam verworfen wurde. —
Johann S. Biegelarbeiter
wurde vom dortigen
Schöffengericht zu einem
Monate Gefängnis verur-
theilt, weil er am 24. Mai
den Fabrikarbeiter Gottfried
Schmitz mit einem Stodestegen
auf den Kopf geschlagen hat.
Er legte Verurteilung ein,
die von der Verurteilung
kam verworfen wurde. —
Johann S. Biegelarbeiter
wurde vom dortigen
Schöffengericht zu einem
Monate Gefängnis verur-
theilt, weil er am 24. Mai
den Fabrikarbeiter Gottfried
Schmitz mit einem Stodestegen
auf den Kopf geschlagen hat.
Er legte Verurteilung ein,
die von der Verurteilung
kam verworfen wurde. —
Johann S. Biegelarbeiter
wurde vom dortigen
Schöffengericht zu einem
Monate Gefängnis verur-
theilt, weil er am 24. Mai
den Fabrikarbeiter Gottfried
Schmitz mit einem Stodestegen
auf den Kopf geschlagen hat.
Er legte Verurteilung ein,
die von der Verurteilung
kam verworfen wurde. —
Johann S. Biegelarbeiter
wurde vom dortigen
Schöffengericht zu einem
Monate Gefängnis verur-
theilt, weil er am 24. Mai
den Fabrikarbeiter Gottfried
Schmitz mit einem Stodestegen
auf den Kopf geschlagen hat.
Er legte Verurteilung ein,
die von der Verurteilung
kam verworfen wurde. —
Johann S. Biegelarbeiter
wurde vom dortigen
Schöffengericht zu einem
Monate Gefängnis verur-
theilt, weil er am 24. Mai
den Fabrikarbeiter Gottfried
Schmitz mit einem Stodestegen
auf den Kopf geschlagen hat.
Er legte Verurteilung ein,
die von der Verurteilung
kam verworfen wurde. —
Johann S. Biegelarbeiter
wurde vom dortigen
Schöffengericht zu einem
Monate Gefängnis verur-
theilt, weil er am 24. Mai
den Fabrikarbeiter Gottfried
Schmitz mit einem Stodestegen
auf den Kopf geschlagen hat.
Er legte Verurteilung ein,
die von der Verurteilung
kam verworfen wurde. —
Johann S. Biegelarbeiter
wurde vom dortigen
Schöffengericht zu einem
Monate Gefängnis verur-
theilt, weil er am 24. Mai
den Fabrikarbeiter Gottfried
Schmitz mit einem Stodestegen
auf den Kopf geschlagen hat.
Er legte Verurteilung ein,
die von der Verurteilung
kam verworfen wurde. —
Johann S. Biegelarbeiter
wurde vom dortigen
Schöffengericht zu einem
Monate Gefängnis verur-
theilt, weil er am 24. Mai
den Fabrikarbeiter Gottfried
Schmitz mit einem Stodestegen
auf den Kopf geschlagen hat.
Er legte Verurteilung ein,
die von der Verurteilung
kam verworfen wurde. —
Johann S. Biegelarbeiter
wurde vom dortigen
Schöffengericht zu einem
Monate Gefängnis verur-
theilt, weil er am 24. Mai
den Fabrikarbeiter Gottfried
Schmitz mit einem Stodestegen
auf den Kopf geschlagen hat.
Er legte Verurteilung ein,
die von der Verurteilung
kam verworfen wurde. —
Johann S. Biegelarbeiter
wurde vom dortigen
Schöffengericht zu einem
Monate Gefängnis verur-
theilt, weil er am 24. Mai
den Fabrikarbeiter Gottfried
Schmitz mit einem Stodestegen
auf den Kopf geschlagen hat.
Er legte Verurteilung ein,
die von der Verurteilung
kam verworfen wurde. —
Johann S. Biegelarbeiter
wurde vom dortigen
Schöffengericht zu einem
Monate Gefängnis verur-
theilt, weil er am 24. Mai
den Fabrikarbeiter Gottfried
Schmitz mit einem Stodestegen
auf den Kopf geschlagen hat.
Er legte Verurteilung ein,
die von der Verurteilung
kam verworfen wurde. —
Johann S. Biegelarbeiter
wurde vom dortigen
Schöffengericht zu einem
Monate Gefängnis verur-
theilt, weil er am 24. Mai
den Fabrikarbeiter Gottfried
Schmitz mit einem Stodestegen
auf den Kopf geschlagen hat.
Er legte Verurteilung ein,
die von der Verurteilung
kam verworfen wurde. —
Johann S. Biegelarbeiter
wurde vom dortigen
Schöffengericht zu einem
Monate Gefängnis verur-
theilt, weil er am 24. Mai
den Fabrikarbeiter Gottfried
Schmitz mit einem Stodestegen
auf den Kopf geschlagen hat.
Er

Redaction:

Die Preis pro
Das Stück

Nr. 2

A

**Neu-
für die M
nehmen un
jederzeit e**

**Br
Verhand
Düsseldorf**

Nach

Vorgelade
Beigeordneter
tags und des
im April 1
Beamten, ein
haben, um ih
der Amtspflic
Vergehen
Den Vorf
Die Anklage
Bertheidiger is

Nach Fest
Vorsitz
Eröffnungs-
boten Masson
Markt geboten
nig einer Ver
mission in D
gerichtet hatt
schwister Wer
zu erwidern?

Angell
Boruntersuchung
habe, bestritte
Daß der Kreis
berartige Wei
auskommt na
falls ein Fall
1891 einen d
begreife ich g
auf die Fingern

Vorf.:
gänzlich?

Angell.
gibt noch an,
den Kreisbote
soll das auf
liegt gar nicht
auf der Stra
Gespräch einz

Vorf.:
vorkünftig an
legendlich der
ter, können E
frage Sie als
der Kreisbote
wenn sie nicht
gesprochen, de

Angell.
glied des Kre
ist, und wen
schreiben ist,
Verwältungs
schreiben, alle
tragen meine
dem Landrat
der Kreisbot
Einladungen
u. s. w. O
Schriftstück
mich bei die
ich dabei e
daß ich jen
Manne ein
entschieden
er gar nicht
sigung zu
Anklage z
neter der
mich über
wenn ich
s nicht dort
er B

Dec. 044. Jan.
Stettin.
Barrants 54. 42.1.
um 16. Oct.
Bomb. 51/2. 6. —
Kopenhagen 4. —
Paris 31/2.
Wien 5.

markt. Die Preise
sind 200 Pfd. pro Pfd.
56 Pfd.
Hunden 3475 Rinder.
Hammel. Rinder 1.
42. 4. 38—36 die 50
K. 58—00. 2. 55—
St. Abzug. Rinder 1.
3. 0.44—0.48 das 1/2
K. 0.42—0.46, beide
0—0.40 das 1/2 Rtl.

Neuss.
(dort.)
da 5 1/2 Uhr:
ort
rand, Tenor
(ss), und der
Hüsseldorf).

oven.
h.
Legend.
oszkowsky.
g) Mendela-
Herrn Ph.
or u. Orchester

s Tongemalde
Tschirsch.
z Mk. 1,50,
van Haag,
ull., Nieder-
z Mk. 1,75,
t.
hätigen

terie.
r.
15,000M.,
winne.
g., 1/2 17 M.

extra.
Berlin W.,
dammerstr. 71.

eldorfer
theater.
rection:
tagemann.
17. October 1893.
Battienne.
on W. Mojart.
rkrom.
v. v. Wofar und T.
trottha.
a rusticana.
a Bauernchöre.
t Mascagni.

mußeln, 100 Stck
die Portion 20 Pfd.
se, auch zu haben in
Berl. Hollm., St. 5
Schellfisch, m. Hä-
mers, Greifelderstr. 50.

Spielwaren!
und Kunstwaren,
Zugartikel, Christ-
festliche Auswahl von
10 u. 50 Pfd. —
frei, nur für Wie-
nberg.

teufelfisch,
t in Geschmack,
u 55 Pfd.
hen, Zollstr. 3.
n 2. Blatt.

Telephon-Anschluß 53.

Neuß-Grevenbroicher Zeitung.

Größte und meistverbreitete Zeitung der Kreise: Neuß und Grevenbroich.

Redaction: Jos. Brunau.

Expedition: Neuß, Markt 15.

Druck und Verlag der Gesellschaft für Buchdruckerei.

Die Neuß-Grevenbroicher Zeitung erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage; Samstags in 2 Nummern und als Gratisbeilage das St. Nikolausblatt.
Preis pro Quartal in Neuß durch Boten ins Haus gebracht, auswärts an der Post abgeholt M. 1.75.
Das illustrierte Sonntagsblatt wird den Abonnenten gegen einen Mehrbetrag von 20 Pfd. pro Quartal beigegeben.

Inserate finden durch die Neuß-Grevenbroicher Zeitung die weiteste Verbreitung und bei dem kaussträtksten Lesepublikum unseres Landes die beste Wirkung. Preis für die 6-spaltige Zeile ober deren Raum 15 Pfd. Bei größeren Annahmen und öfterer Wiederholung entsprechender Rabatt. Anzeigen erbeten an die Expedition bis 7 1/2 Uhr Abends für die Nummer des folgenden Tages. Annoncen-Aannahme durch alle bewährten Annoncen-Expeditionen.

Ar. 237. (Zweites Blatt.)

Dienstag, 17. October 1893. (Florentin.)

20. Jahrgang.

Abonnements

auf die

Neuß-Grevenbroicher Zeitung

für die Monate November u. December
nehmen unsere Boten sowie die Expedition
jederzeit entgegen.

Proceß Werhahn.

Verhandlung der Strafkammer zu
Düsseldorf am 5. October 1893.

Nach stenographischen Aufzeichnungen.

Vorgeladen ist der Kaufmann Franz Werhahn, Beigeordneter der Stadt Neuß, Mitglied des Kreis- tags und des Kreisaußschusses unter der Beschuldigung, im April 1891 dem Kreisboten Maffon, einem Beamten, ein Geschenk von 20 M. angeboten zu haben, um ihn zu einer Handlung, die eine Verletzung der Amtspflicht enthielt, zu bestimmen.

Vergehen gegen § 333 des Strafgesetzbuches.
Den Vorfall führt: Landgerichts-Director Schmitz. Die Anklage vertritt Staatsanwalt Leggeman n. Bertheidiger ist Rechtsanwalt Gammerschlag (Köln).

Nach Feststellung der Personalkarte des Angeklagten: **Vorsitzender** (zum Angeklagten). Nach dem Eröffnungs-Beschluß sind Sie angeklagt, dem Kreis- boten Maffon im April 1891 ein Geschenk von 20 Mark gegeben zu haben, damit Ihnen derselbe Kennt- niß einer Verfügung verschaffe, die die Bezirkskom- mission in Düsseldorf an das Landratsamt in Neuß gerichtet hatte, bezüglich Steuererhebung der Ge- schäftwer Werhahn. Was haben Sie auf die Anklage zu erwidern?

Angeklagter: M. H.! Wie ich bereits in der Voruntersuchung bei meiner Vernehmung angegeben habe, befreite ich die mir zur Last gelegte Anschuldigung. Daß der Kreisbote mir nach länger als zwei Jahren eine derartige Beschuldigung zur Last legt und damit her- auskommt nach einer so langen Zeit, das ist jeden- falls ein Fall, der zu denken gibt, denn wenn ich 1891 einen derartigen Versuch gemacht haben sollte, so begreife ich gar nicht, warum man mir nicht gleich auf die Finger geklopft hat.

Vor.: Sie befreiten also das Vergehen gänzlich?

Angekl.: Ich befreite es. Die Anklagefrist gibt noch an, ich hätte im Februar oder März 1891 den Kreisboten um die Verfügung ersucht und zwar soll das auf der Strafe gesehen sein. M. H.! Es liegt gar nicht in meiner Art, einen solchen Mann auf der Strafe anzuhalten und mich mit ihm in ein Gespräch einzulassen.

Vor.: Sie wollen sich in Ihren Ausführungen vorläufig an die einfachen Thatfachen halten. Ge- legentlich der Zeugenvernehmung, vielleicht auch spä- ter, können Sie dann weitere Angaben machen. Ich frage Sie also zunächst, wie Sie es sich erklären, daß der Kreisbote dazu käme, solche Angaben zu machen, wenn sie nicht richtig wären, also in Ihrem Sinne gesprochen, daß er das Alles erfunden hätte.

Angekl.: M. H.! Ich bin das einzige Mit- glied des Kreisaußschusses, welches in Neuß wohnhaft ist, und wenn etwas vom Landratsamt zu unter- schreiben ist, also z. B. Eingaben an die Behörden, Verwaltungs-Urtheile, so hatte ich dieselben zu unter- schreiben, alle derartigen Schriftstücke der letzten Jahre tragen meine Unterschrift. Der Vermittler zwischen dem Landratsamt und meiner Wohnung war nun der Kreisbote. Der Mann brachte mir ferner die Einladungen zu den Sitzungen des Kreisaußschusses u. s. w. Es mag sein, daß er mir ein derartiges Schriftstück einmahl auf der Strafe gegeben und mich bei dieser Gelegenheit angesprochen hat, und daß ich dabei ein W. mit ihm gewechselt habe. Aber daß ich jemals in Absicht gehabt habe, mir von dem Manne ein Schriftstück zu verschaffen, das muß ich entschieden bestritten. Ich bin dann ferner auf die Anklage zu bemerken, es für mich als Beigeord- neter der Stadt ein Leichtes gewesen wäre, mich über die frag. Verfügung zu unterrichten, wenn ich auf's Nahe gegangen wäre und hätte ich dort die Akten, die Steuererhebung be-

treffen, vorlegen lassen, aber ich habe auch da nie- mals danach gefragt. Es ist mir überhaupt fern, einen derartigen Vorwurf zu treiben und ich hatte das ja auch gar nicht nötig, denn die Steuerlisten wer- den, das war mir bekannt, abgedruckt und publiziert. Will ich also in irgend einer Weise mich über Steuer- angelegenheiten unterrichten, so brauche ich nur die zwei Blätter vom vorigen Jahre und vom folgenden Jahre zu vergleichen und ich finde, was ich suche. Es lag für mich viel näher, in meiner Eigenschaft als Stellvertreter des Bürgermeisters mir auf dem Rathhause die gewünschte Kenntnis zu verschaffen, wofür sollte ich also 20 Mark ausgeben, damit hätte ich mich ja höchstens blamirt. Ich habe auch die Ansicht, daß ein solcher Versuch für mich überhaupt zwecklos gewesen sei. Es ist mir in meiner amtlichen Eigenschaft, wo ich den Bürgermeister vertrat, mehr- fach vorgekommen, daß ich die amtliche Correspondenz eröffnet habe und bei dieser Correspondenz befanden sich auch derartige Verfügungen, welche einzelne Cen- siten der Stadt Neuß betrafen und welche durch das Landratsamt an die Bürgermeistererei gehen. Diese Verfügungen tragen den Präsentationsvermerk von meiner Hand, ich wußte also, welchen Weg derartige Verfügungen gehen, und ich habe diese Kenntnis der Verwaltungspraxis schon seit dem Jahre 1888, wo noch Herr Wenders Bürgermeister unserer Stadt war. Ich verstehe also gar nicht, weshalb ich 1891 den Kreisboten um etwas angesprochen haben soll, was mir in meiner Eigenschaft als Beigeordneter leichter zugänglich gewesen wäre. Ich habe aber auch ferner zu erklären, daß mir diese Verfügung der Bezirks- kommission gar nicht bekannt war, ich hatte gar keine Ahnung davon und habe die erste Kenntnis davon bekommen, als mir der Landrath die Beschuldigungen vorgehalten hat und dabei habe ich erst erfahren, daß es sich um eine Steuererhebung der Geschäftwer Wer- hahn handelt. Vorher habe ich keine Kenntnis davon gehabt, das kann ich bestimmt versichern.

Vor.: Sie sind also in der Steuer erköst worden?

Angekl.: Ja, ich habe auch reklamirt für mich und meine Geschäftwer.

Vor.: Die Verfügung datirt vom 29. Januar 1891, wissen Sie noch, wann Sie remonstrirt haben?

Angekl.: Das ist im Mai gewesen. — M. H.! Ich habe ferner auf die Anklage zu bemerken, daß ich den Kreisboten nie für einen Beamten angesehen habe und füglich auch nicht habe ansehen können. Wenn ich zu den Sitzungen kam, so öffnete er mir die Thüre, er meldete mich bei dem Herrn Landrath und hatte überhaupt die Dienste eines Dieners; er heizte die Ofen, reinigte die Sitzungszimmer und ich habe gesehen, daß der Mann von Mitgliedern des Kreisaußschusses Trümpelchen angenommen hat, wenn er ihnen die Diäten brachte. Der Mann hat auch niemals ein Abzeichen getragen, nicht einmal eine Dienstmütze, ich habe ihn nur mechanische Dienste verrichten sehen und ich konnte ihn deswegen umwö- glich für einen Beamten ansehen. Der Kreisbote ist auch während der sechs Jahre, wo ich Mitglied des Kreisaußschusses bin, nicht angestellt worden, und es ist auch in dieser Zeit keine Dienstinstruktion für ihn festgelegt, wie es doch nach § 79 der Kreisordnung Seitens des Kreisaußschusses hätte geschehen müssen. Ich kann mir wiederholen, daß es mir absolut fern gelegen hat, mir durch den Mann auf so unrecht- mäßige und unnöthige Weise etwas zu verschaffen, wovon ich mir von vornherein sagen mußte, daß er es mir gar nicht beschaffen könnte. —

Es beginnt nunmehr die Zeugenvernehmung.

Der erste Zeuge ist der Kreisbote Maffon, 48

Jahre alt, katholisch, zu Neuß wohnhaft.

Vor.: Wie lange sind Sie schon in Neuß?

Maffon: Seit 20 Jahren.

Vor.: Ich werde Sie nun über die Sache näher befragen. Sie sind der einzige direkte Zeuge für diese Angelegenheit, Sie wissen also wohl, wenn Sie Ihre Worte in die Waagschale werfen, welche Verantwortung Sie damit übernehmen und welche Folgen Ihre Aussagen haben. Sagen Sie uns nun, ob es wahr ist, daß Ihnen der Angeklagte im Jahre 1891 20 Mark angeboten hat, mit dem Ersuchen, ihm dafür etwas zu verschaffen, was Sie nicht durften?

Maffon: Im Monat Februar oder März 1891 hat mich Herr Werhahn angesprochen, ich solle ihm eine Verfügung verschaffen. Diese Verfügung war erlassen von der Bezirkskommission in Düsseldorf.

Vor.: Woher war Ihnen das bekannt?

Maffon: Ich habe die Correspondenzen abgeholt und dabei die fragliche Verfügung gesehen.

Vor.: Haben Sie sich die Verfügung, welche die Geschäftwer Werhahn betraf, wohl näher angesehen oder nur oberflächlich?

Maffon: Ich habe sie mir nicht näher ange-

sehen, ich wußte also nur, daß eine solche Verfügung gekommen war.

Vor.: Wo hat Sie der Angeklagte also ange- sprochen?

Maffon: Das war auf der Strafe. Den Zu- halt des Gespräches kann ich nicht mehr genau wie- dergeben, ich weiß aber, daß es sich um eine Verfü- gung der Bezirkskommission handelte. Ich sagte, ich könnte und dürfte ihm die Verfügung nicht verschaffen, aber ich wollte mal sehen. Ich sagte auch, er solle sich an den Kreissekretair wenden.

Vor.: Hatten Sie denn im Sinne, den Kreis- sekretair um die Erlaubnis hierzu zu bitten?

Maffon: Ich hatte vor, es nicht zu thun, selbst wenn ich es gekonnt hätte, ich fühlte mich nicht be- rufen, dieses Schriftstück abzugeben.

Vor.: Sie waren ja auch durch den Kreis- sekretair angehalten, keine Schriftstücke herauszugeben. Bei Ihrer späteren Vernehmung haben Sie angege- ben, daß der Angeklagte Sie zum Zweitemale um das Schriftstück ersucht hat, wo war das?

Maffon: Es war an einem Sonntag um die Mittagszeit. Herr Werhahn suchte mich in meiner Wohnung auf (ich wohne im Dienstgebäude) und sagte, ich möchte ihm doch eine Abschrift verschaffen. Ich erwiderte: „Ich kann Ihnen nicht helfen, ich kann Ihnen die Abschrift nicht verschaffen;“ und da- bei blieb es. Nun erkrankte ich Ende März an Gelbstich und Magenleiden, die Krankheit dauerte un- gefähr drei oder vier Wochen und ich mußte während dieser Zeit dem Dienst fern bleiben und mir auch später noch Schonung auferlegen. Während der Zeit habe ich Herrn Werhahn nicht gesehen bis zur nächsten Sitzung im Kreisstagsgebäude. Da hat mich Herr Werhahn nochmals angesprochen, ich solle ihm die Abschrift verschaffen, worauf ich ihm wieder antwortete, ich wolle mal sehen. Darauf beugte sich Herr Werhahn zu mir nieder und sagte im vertraulichen Flüsterton: „Ich gebe Euch auch 20 Mark.“ Ich habe nun dem Kreissekretair sofort Mitteilung von dieser Unterredung gemacht und die- ser antwortete mir: „Kaffen Sie ihn einmal heran- kommen.“ Später ist Werhahn noch einmal wegen des Schriftstückes an mich herangetreten, es war auf dem Markte auf dem Trottoir an van Enderts Schaufenster. Herr Werhahn war sehr ungehalten darüber, daß ich ihm die Verfügung nicht verschafft habe. Danach habe ich nichts mehr von der Sache gehört.

Vor.: Was Sie heute angegeben haben, ent- spricht im Allgemeinen den Aussagen, welche Sie am 20. Juli dieses Jahres auf dem Amtsgericht in Neuß gemacht haben, nur haben Sie damals, soviel ich weiß, der Vorgänge nicht gedacht in Ihrer Wohnung und im Kreisstagsgebäude. Sie haben gesagt, nur ein- mal habe Sie Werhahn angesprochen und zwar auf der Strafe und habe Ihnen bei dieser Gelegenheit die 20 Mark angeboten“).

*) Zur Klarstellung der Widerprüche geben wir nach- stehend die erste Aussage des Kreisboten Maffon nach dem vom Herrn Landrath aufgenommenen Protokoll vom 22. Juni 1893 wieder:

Als im Jahre 1891 Seitens der Bezirks-Kommission zu Düsseldorf eine Verfügung ergangen war, in welcher die höhere Einschätzung verschiedener Steuerpflichtiger, u. A. auch der Geschäftwer Werhahn angeordnet wurde, hat mich eine Tages Franz Werhahn auf der Strafe angesprochen und mich ersucht, ihm eine Abschrift der Verfügung zu verschaffen. Ich habe dies mit dem Bemerkten verweigert, daß ich das nicht dürfte und auch nicht könne, weil der Kreissekretair diese Akten unter Verschluss habe. Herr Werhahn möge sich an diesen wenden. Herr Werhahn ließ bei dieser Gelegen- heit (auf der Strafe) eine Bemerkung fallen, aus welcher ich entnahm, daß er bereit sei, mir 20 Mark für die ge- wünschte Abschrift zu geben. Ich kann mich des Wortlauts dieser Bemerkung nicht mehr entsinnen, erinnere mich aber bestimmt, daß er von 20 Mark gesprochen hat.

Dem Kreissekretair habe ich von dem Vorfalle sofort Mit- theilung gemacht. Ich erinnere mich nicht, daß Herr Werhahn nochmals später sein Ansuchen bezüglich der in Rede stehenden Verfügung wiederholt hat. Nachdem mir die Verfügung der Bezirks-Kommission vom 29. Januar vorgelegt ist, kann ich bestätigen, daß es sich um diese Verfügung handelte und demnach das Gespräch mit Werhahn im Februar oder März 1891 stattgefunden hat.

Nachdem Maffon 8 Tage später, am 1. Juli 1893, seitens des Herrn Landrats nochmals vernommen und darauf auf- merksam gemacht worden war, daß Werhahn bestimmt den ganzen Vorfall bestritt, erklärte derselbe:

„Ich muß in allen Punkten bei meiner Aus- sage bleiben.“ Im Widerpruch hiermit führt das Protokoll aber fort: „Ich bemerke noch, daß ich zu der in Rede stehenden Zeit — ich glaube im April 1891 — an einem Leber- bzw. Magenleiden erkrankt, jedoch völlig im Besitze meiner geistigen Fähigkeiten war. Vereits vor meiner Erkrankung hatte Werhahn mich nach der bewußten Verfügung gefragt. Bei der weiteren Unterredung, welche nach meiner Genesung stattfand, ist auch die Bemerkung wegen der 20 Mark gefallen.“

In beiden Terminen, sowohl am 22. Juni als auch am 1. Juli 1893, ist der Kreissekretair Maffon vom Herrn Landrath zu Protokoll vernommen worden. Das erste Mal befähigt er die Aussage Maffons, im zweiten Termine

Maffon: Das ist mir erst später eingefallen.

Vor.: Sie haben bei Ihrer ersten Vernehmung auch nicht gesagt, daß der Angeklagte Sie später noch- mals, also zum vierten Male auf der Strafe ange- sprochen hat.

Angekl.: Nach den Aussagen des Zeugen hätte ich ihn viermal erucht, mir das Schriftstück zu ver- schaffen. Ich soll ihn sogar in seiner Wohnung auf- gesucht haben, Sonntags um die Mittagszeit, ich soll ihn ferner nochmals im Kreisgebäude und später auf der Strafe angesprochen haben. Wozu aber, m. H., sollte ich den Kreisboten so oft angesprochen haben, wo er mir doch das erste Mal gesagt haben will: „Ich kann Ihnen das nicht geben. Er sagte ja, ich solle mich an den Kreissekretair wenden, der hätte die Akten in Verwahr. Ich konnte also den Maffon doch unmöglich später nochmals darum erlucht haben.“

Vor. (zum Zeugen Maffon): Sie hören, der Angeklagte bestritt die Vorgänge, welche Sie ihm zur Last legen.

Maffon: Ich muß meine Aussagen aufrecht- halten, ich würde es nicht sagen, wenn ich es nicht ganz bestimmt wüßte.

Bertheidiger: Ich bitte den Zeugen, über den Zeitpunkt der 2., 3. und 4. Unterredung etwas näher zu befragen.

Vorsitzender: Also im Februar oder März 1891 hat Sie der Angeklagte zum ersten Male angesprochen auf der Strafe, dann vor Ihrer Erkrankung, das ist in Ihrer Wohnung gewesen. Darauf hat sich Ihre Erkrankung eingestellt, also Ende März. Ihre Er- krankung hat einige Wochen gedauert und Sie haben darauf noch Schonung gehabt. Nach Ihrer Wieder- herstellung und zwar gelegentlich der nächsten Sitzung im Landratsamt hat dann der dritte Vorfall statt- gefunden, wobei Ihnen die 20 Mark angeboten wurden. Wann hat nun die letzte Begegnung auf-

ragt er zu der wesentlich veränderten Aussage Maffons: „Ich halte die Angaben Maffons für glaubwürdig.“

Diese Aussagen vom 22. Juni und 1. Juli vor dem Herrn Landrath sind nicht bestritten. Vor dem unterzeichneten Richter beim hiesigen Amtsgerichte, am 20. Juli d. J. sagte Maffon Folgendes:

„Im Februar oder März 1891, soviel ich mich ent- sinne und zwar eines Vormittags, begegnete mir auf der Hauptstraße hiesiger Stadt, ich meine, es wäre die Greifber- oder Weberstraße gewesen, der Kaufmann Franz Werhahn von hier. Derselbe, welcher mir als Kreisstags- oder Kreis- aussschussmitglied seit langen Jahren bekannt ist, hielt mich an und fragte mich, ob ich ihm nicht Einsicht einer Ver- fügung der Bezirkskommission in Düsseldorf verschaffen könne, die verschiedene Erinnerungen gegen die fällige Ab- schätzung der Einkommensteuerpflichtigen betrafte. Ich setzte mir den Inhalt dieser Verfügung, die mir übrigens auch schon bekannt und meines Wissens im Januar 1891 erlassen war, auseinander. Ich lehnte das Ansinnen ab, weil ich das nicht dürfte und auch nicht könne. Dem abgesehen da- von, daß ich damit eine Pflichtverletzung begangen hätte, wie mir bewußt war, war ich auch nicht in der Lage, dem W. zu willfahren, da Kreissekretair Maffon das Schriftstück unter Verschluss hielt. Bei dieser Gelegenheit hat W. von einer Abschrift der Verfügung nicht gesprochen, mir auch keine lei Anerbieten gemacht. Er schien sich auch mit meiner Antwort zufrieden zu geben.“

Von diesem Gespräch mit W. habe ich dem Kreissekre- tair Maffon sofort Mitteilung gemacht. Was derselbe dar- auf erwidert hat, dessen entinne ich mich nicht mehr genau. Einige Zeit nachher — ich war inzwischen an einem Magenleiden erkrankt gewesen und hatte erst kürzlich meinen Dienst wieder aufgenommen, es war dies Mitte April 1891 — sprach mich W. wegen des erwähnten Schriftstückes nochmals an. Es war dies im Sitzungssaale des Landratsamtes und zwar vor oder nach einer Sitzung und zwar an einem Vormittage, wie ich genau weiß. W. ersuchte mich diesmal, ihm eine Abschrift jener Verfügung zu verschaffen. Als ich sein Ansuchen wiederum unter den gleichen Gründen ablehnte, ablenkte und ihn, wie auch damals, an den Kreissekretair verwies, sagte er zu mir im vertraulichen Tone, wobei er sich, vor mir stehend, zu mir herabbeugte: „Ich gebe Euch auch 20 M.“ Ich weiß ganz bestimmt, daß er von 20 M. gesprochen hat. Seine diesbezügliche Versicherung machte er im Reuten Dialekt, so- viel ich mich entsinne. Entweder über diesen Befragungsvor- fall machte ich sofort dem Kreissekretair Mitteilung, der, soviel ich mich entsinne, darauf antwortete: „So? Kaffen Sie ihn mal herantommen.“

Die Widerprüche zwischen den verschiedenen Aussagen bestehen darin, daß einm al im Februar oder März Abschrift, das andere Mal nur Einsicht verlangt worden sein soll. Bei der ersten Vernehmung soll gleich im Februar oder März 1891 das Anerbieten bei der einzigen Be- gegnung gemacht worden sein. Bei der ebligen Vernehmung zu Neuß ist im Februar oder März, wie ausdrücklich ge- sagt wird, kein Anerbieten gemacht worden. Bei der ersten Vernehmung ist nur von einem einzigen Vorfall die Rede, und werden weitere ausdrücklich abgelehnt. Bei der ebligen Vernehmung am Amtsgericht taucht schon ein weiterer Vorfall auf und wird derselbe in eine Sitzung Mitte April 1891 verlegt, wie der Kreisbote laut Protokoll: „genau weiß“, während sich später herausstellt, daß aber- haupt im ganzen April 1891 keine Sitzung gewesen ist, worauf dann bei der Verhandlung die entscheidende Unterredung mit dem Befragungsvorfall durch 20 Mark auf das feste Datum des 13. Mai 1891, gelegentlich der an diesem Tage stattgefundenen Kreisaußschusssitzung, festgelegt wird. Aus dem einen Vorfall des Protokolls vom 22. Juni 1893 sind mittlerweile zwei, und bei der Hauptverhandlung sogar vier geworden.

der Straße stattgefunden, wobei der Angeklagte sein Ansinnen wiederholt hat?

Masson: Das wird Ende Mai gewesen sein, ich kann es nicht genau sagen, es war um die Mittagszeit zwischen 12 und 1 Uhr.

Verteidiger: Der Kreisbote sagt heute, die zweite Unterredung habe Ende März stattgefunden, dann sei er drei bis vier Wochen krank gewesen, er war also jedenfalls vier Wochen nicht in Dienst. Danach sollte also die dritte Unterredung Ende April gewesen sein.

Masson: Ja, ich bin wenigstens 3 Wochen ganz außer Dienst gewesen und hatte auch darauf noch Schonung.

Vorl.: Worin bestand diese Schonung?

Masson: Darin, daß ich also schweren Dienst gar nicht zu thun brauchte.

Vorl.: Als die dritte Unterredung im Kreis- tagsgebäude stattfand, hatten Sie da noch Schonung oder wieder vollen Dienst?

Masson: Ich kann es nicht bestimmt sagen, ich glaube, daß ich wieder vollen Dienst hatte.

Verteidiger: Ich bitte den Zeugen folgen- des zu fragen: ob es nicht richtig sei, daß er, als er am 22. Juni d. J. von dem Landrath vernommen worden, nur von einem einzigen Vorfall gesprochen und gesagt hat: „Ich erinnere mich nicht, daß Wer- hahn mich später nochmals angesprochen und sein Ansinnen wiederholt hat.“

Masson: Ich weiß nicht mehr genau was ich damals gesagt habe.

Vorl.: Sie haben damals nur von einem Vor- gang auf der Straße gesprochen und bei dieser Ge- legenheit sollen Ihnen die 20 Mark angeboten sein. Das muß also ein Mißverständnis von Ihnen sein.

Verteidiger: Ich bitte den Zeugen durch das Protokoll vorzuhalten, daß er bei seiner ersten Vernehmung ausdrücklich erklärt hat, Wer- hahn habe sein Ansinnen nicht wiederholt.

Masson: Ich kann dem Wortlaut nach nicht mehr angeben, was ich damals gesagt habe.

Vorl.: Sie haben gesagt, wie ich eben schon erwähnte, daß Ihnen die 20 Mk. bei der ersten Unterredung auf der Straße angeboten seien. Wo hat nun die letzte Unterredung stattgefunden?

Masson: Das war auf der Straße, Werhahn war ungehalten, daß ich ihm die Abschrift nicht be- sorgte hatte.

Vorl.: Er war ungehalten, daß Sie ihm den Gehalt nicht gegeben haben. Es scheint also, Sie wollen sagen er war ungehalten, daß er das Schrift- stück nicht haben konnte.

Verteidiger: Ich bitte an den Zeugen die Frage zu richten, ob es nicht richtig sei, daß, als er dem Kreissekretair die Unterredung mittheilte, dieser gesagt habe: „Nun lassen Sie den Werhahn nur mal heran kommen“, und nach welcher Unterredung dies gewesen ist?

Masson: Das ist nach dem Angebot der 20 Mark gewesen.

Staatsanwalt (zum Zeugen): Herr Werhahn sagt, alles das, was Sie hier angeben, sei nicht wahr, das hiesse also mit andern Worten: Sie lügen. Haben Sie nun irgend welchen Grund, gegen Hrn. Werhahn unrichtig etwas auszusagen?

Masson: Nein.

Staatsanwalt: Haben Sie etwa das Gefühl, daß Sie von irgend einer Seite in Ihren Aussagen beeinflußt sind?

Masson: Nein, Herr Werhahn ist mir stets freundlich vorgekommen.

Vorl.: Haben Sie vordem wohl schon einmal dem Angeklagten einen Gehalt erwiesen und dafür ein Trinkgeld von ihm bekommen?

Masson: Trinkgeld habe ich nicht bekommen, ich habe aber einmal ein Schriftstück befragt, dasselbe handelte über Gaspreise für Koch- und Heizzwecke, dazu hat aber der Kreissekretair seine Erlaubnis gegeben.

Es folgt der Zeuge **Müllers**, Kreissekretair zu Neuf, 50 Jahre alt, katholisch.

Vorl.: Was ist Ihnen von der Sache bekannt?

Müllers: Ich kann konstatieren, daß der Kreis- bote Masson Ende Februar oder Anfangs März zu mir gekommen ist und gesagt hat, Herr Werhahn wünschte eine Verfügung einzusehen, die anlässlich der Einkommensteuer-Nachweisung seitens der Bezirks- Commission erlassen sei. Darauf erwiderte ich: Das ist nicht gestattet. Das habe ich Herrn Werhahn auch gesagt, sagte der Kreisbote. Nach 2 Monaten unge- fähr, also Ende April oder Anfangs Mai, kam Masson wieder zu mir und sagte: „Denken Sie mal, Herr Kreissekretair, dem Werhahn muß an der Verfügung doch viel gelegen sein, denn er hat mir 20 Mk. ge- geben, wenn ich ihm eine Abschrift befrage.“ „Das ist aber auffällig“, sagte ich, „was haben Sie darauf erwidert?“ — „Ich sagte, er solle sich an den Kreis- sekretair wenden?“ „Nun lassen Sie ihn nur bei mir das Ansinnen stellen, ich werde ihm schon die richtige Antwort geben.“

Vorl.: Diese Verfügung datirt vom 29. Januar und ist also am 1. Februar bei Ihnen eingegangen. Sie betraf die Steuereinschätzung der Geschw. Werhahn?

Müllers: Nicht nur der Geschw. Werhahn, sondern die der Genossen des ganzen Kreises Neuf mit über 3000 Mk. Einkommen.

Vorl.: Wenn man nun unterstellt, der Angeklagte habe um die Verfügung gewußt, wie glauben Sie, daß er Kenntnis davon habe?

Müllers: Ich vermute, durch den Stadt- sekretair Josten auf dem Bürgermeisterrat. Bis zum Jahre 1891 mußten ja die Bürgermeistereien nach dem Gesetz von 1851 die Einkommensteuer- nachweise liefern. Der betreffende Beamte, welcher zu diesem Zwecke die näheren Erkundigungen einzu- ziehen hatte, mußte also in die Fabriken, in die in- dustriellen Etablissements gehen und feststellen, wie viel Arbeiter beschäftigt werden, wie viele Dampf- maschinen und wie viel Pferdekräfte und dergleichen vorhanden waren. Bei einer solchen Gelegenheit kann es denn passiert sein, daß der Beamte von Werhahn

gefragt wurde, wozu wollen Sie das wissen, und daß der Beamte antwortete: „Es ist eine Verfügung der Königl. Regierung eingegangen.“

Vorl.: Sie vermuten also, der Angeklagte ist nach der Stadtverwaltung gegangen und hat sich dort nach der Verfügung erkundigt. Etwas näheres ist wohl von Ihnen nach dieser Richtung hin nicht be- merkt worden?

Müllers: Nein.

Vorl.: Er hat auch bei Ihnen nicht danach gefragt?

Müllers: Nein.

Vorl.: Weshalb haben Sie damals die Sache nicht weiter zur Sprache gebracht, weshalb haben Sie das erst in diesem Jahre gethan?

Müllers: Masson hatte mich gebeten, dem Landrath nichts davon zu sagen, er glaube, das könne bei dem Ansehen und dem Einflusse des Werhahn unangenehme Folgen für sein Amt haben. Dann war es mir auch peinlich, das Herrn Werhahn gegenüber zu thun, der mir stets als wohlwollender Mann entgegengekommen ist. Auch wollte ich den Herrn Landrath, der noch Reconval- cent war, mit dieser Sache nicht aufregen. Ferner sagte ich mir auch, Werhahn ist in der Steuer um 70 pCt. höher veranlagt worden, er hat dagegen remonstrirt, die Remonstrationsfrist ist abgelaufen und damit ist der Verfügung der Regierung Rechnung getragen.

Vorl.: Wenn nun die Sache also damals nicht weiter verfolgt wurde, wie kam es denn, daß sie in diesem Jahre zur Sprache gekommen ist?

Müllers: Das war so: Der Herr Landrath war zu einer militärischen Dienstleistung einberufen, er kam in Folge Auflösung des Reichstages am 10. Mai zurück. In einem der folgenden Tage, etwa in der ersten Hälfte des Monats, sagte mir der Herr Landrath, es sei ihm mitgeteilt worden, daß in einer Sitzung, in welcher Eisenbahnangelegenheiten verhandelt wurden, ein Bericht zur Berlegung gelangt, welchen er an den Regierungspräsidenten gerichtet hatte. Es handelte sich nämlich um ein Anschlagsgeheiß, welches die Firma Werhahn von ihrem Etablissement an der Erst nach dem Bahnhof haben wollte. Ueber diesen Anschluß war der Herr Landrath um sein Gutachten erucht worden. In diesem Gutachten sind einige Bemerkungen enthalten, welche den Herren Werhahn unangenehm gewesen sind. Ich weiß nicht, ob es Herrn Werhahn recht ist, daß ich das hier alles wiederholt wiedergebe?

Vorl.: Enthalten Sie sich dessen. Wir können darüber den Herrn Landrath noch befragen.

Müllers: Darauf sagte der Herr Landrath zu mir, das ist eine dumme Geschichte, Werhahn ist ohnehin nicht gut auf mich zu sprechen. Ich sagte: „Herr Landrath, daraus würde ich mir nichts machen, die gebrauchten ganz andere Mittel um ihre Zwecke zu erreichen, da hat z. B. Herr Werhahn dem Kreis- boten seiner Zeit 20 Mark geboten, wenn er ihm eine Verfügung verschaffe.“ Der Herr Landrath er- kundigte sich näher nach dieser Verfügung und ich habe sie vorgelegt und dann einige Zeit liegen lassen.

Angell: Mir ist der Vorgang, wie er sich zwischen diesen beiden Herren abgespielt hat, nicht bekannt. Ich möchte den Herrn Kreissekretair fragen, was ihm speziell Masson gesagt hat bezüglich des Angebots der 20 Mark.

Vorl.: Wozu sollen wir das wiederholen? Er hat gesagt, dem Werhahn muß doch viel an der Ver- fügung gelegen sein, denn er hat mir 20 Mk. dafür geboten.

Verteidiger: Ich bitte festzustellen aus den Akten, ob der Stadtsekretair Josten über den Fall ver- nommen worden ist und ob Werhahn mit ihm in dieser Angelegenheit Rücksprache genommen hat. Wer- hahn erklärt ausdrücklich, daß er keine Kenntnis von der Verfügung gehabt habe, und daß er erst in diesem Jahre davon erfahren hat.

Staatsanwalt: Ich halte diesen Antrag für unerheblich. Wenn der Stadtsekretair bei irgend einem Anlaß gesagt hat: Ich glaube nicht, daß ich Herrn Werhahn von dem Schriftstück etwas gesagt habe, so verfährt das meines Erachtens absolut gar nicht. Wir können hier gar nicht feststellen, ob und wie der Angeklagte zu der Kenntnis gekommen ist; das ist rein unmöglich.

Verteidiger: Es handelt sich aber doch hier um die einzigen Personen, von denen er die Kenntnis hätte haben können, ich möchte durch diese Personen nur feststellen lassen, ob Werhahn mit ihnen darüber gesprochen hat. Ist das nicht der Fall, dann dürfte die Voraussetzung der Klage, nämlich, daß Werhahn die Verfügung gekannt habe, doch wohl wesentlich ab- geschwächt werden.

Vorl.: Ich möchte von dem Zeugen Masson noch hören, welchen Eindruck er von dem Angebot der 20 Mk. bekommen hat, ob er es so aufgefaßt hat, als ob er Werhahn die Verfügung unrechtmäßiger Weise verschaffen solle. (Zu Masson): Haben Sie sich bei dem Angebot wohl Gedanken darüber gemacht, ob Sie das, was Werhahn verlangte, thun durften, also ob Sie wider Ihre Vorschriften handeln sollten?

Masson: Ja, so habe ich die Sache aufgefaßt, ich mußte, daß ich es nicht thun durfte und das habe ich Herrn Werhahn auch gesagt.

Staatsanwalt: Haben Sie dem Kreissekretair, als Sie ihm Mittheilung von dem Angebot machten, auch gesagt, Sie hätten den Angeklagten an ihn, den Kreissekretair verwiesen, er hätte aber gesagt: Nein der thut das doch nicht?

Masson: Ja das habe ich gesagt.

Staatsanwalt: Haben Sie auch bei der dritten Unterredung gesagt: „Wenden Sie sich an den Kreissekretair?“

Masson: Ja und Herr Werhahn sagte wieder: „Nein der thut das doch nicht.“

Hierauf folgt der Zeuge **Landrath Clemens Freiherr v. Schorlemer**, katholisch, geb. 1856.

Vorl.: Berichten Sie uns über die Sache, so fern Sie von der Amtsverschwiegenheit entbunden sind.

Landrath: Ich bin von der Amtsverschwiegen-

heit nicht entbunden, aber ich glaube, daß der Vor- fall, so weit ich darüber berichten kann, in keiner Weise mit meiner Amtsverschwiegenheit kollidirt. — Ich bin am 11. Mai dieses Jahres von einer mili- tärischen Dienstleistung aus Coblenz zurückgekommen und ein oder zwei Tage später wurde mir mitge- theilt, es habe ein Termin in Eisenbahnsachen statt- gefunden und dabei sei über das beantragte Anschlags- geheiß der Firma Werhahn berathen worden. Bei dieser Gelegenheit sei u. a. von dem Vorsitzenden des Betriebsamts zu Erefeld ein Bericht verlesen worden, den ich vor Jahresfrist etwa an den Präsidenten in Düsseldorf gerichtet hatte und der einige abfällige Be- merkungen über die Firma Werhahn enthalte. Der Wortlaut des Berichtes ist mir nicht ganz gegen- wärtig, soviel ich mich erinnere, habe ich darin ge- sagt, daß die Interessen der Stadt Neuf nach meiner Auffassung nicht identisch seien mit denen der Firma Werhahn. Dieser Bericht war also verlesen worden und ich habe einige Tage später mit dem Kreissekre- tair darüber gesprochen, da hat mir derselbe ge- sagt, der Werhahn habe gar keine Veranlassung etwas zu sagen, denn der habe dem Kreisboten f. J. 20 Mk. geboten, um eine Verfügung einzusehen. Ich er- kundigte mich näher über diesen Vorfall und habe dann dem Regierungspräsidenten die Sache vorgegetragen, und zwar deswegen, weil er derjenige Beamte war, der ev. gegen Werhahn als Mitglied des Kreisausschusses einzuschreiten hatte. Ich hatte nun in der nächsten Zeit in Folge der Reichstagswahlen sehr viel zu thun und habe daher erst in der letzten Hälfte des Juni die Auslagen des Kreisboten und des Kreise- kreitars zu Protokoll genommen. Den Kreisboten habe ich vorher darauf aufmerksam gemacht, daß er sich streng an die Wahrheit halten müsse und ihm die Konsequenzen seiner Aussagen klar gemacht. Nach- dem das Protokoll fertig gestellt war, habe ich Wer- hahn in meine Wohnung beschieden, weil ich jedes Aufsehen vermeiden wollte. Werhahn ist auch er- schienen und hat alles in Abrede gestellt. Ich bin bei der Vernehmung des Kreisboten von der Auffassung ausgegangen, daß es noch zweifelhaft sein könne, ob der Thatbestand einer Bestechung vorliege, war aber der Ansicht, daß Werhahn unter allen Umständen ge- stellt haben würde, wenn er von dem Kreisboten Alten verlangte, welche dieser nicht verabsolgen dürfte, und deswegen das Disziplinarverfahren gegen ihn eingeleitet werden müsse. Ich suchte Herrn Werhahn dazu zu bestimmen, daß er seine Klamer als Mitglied des Kreistages und des Kreisausschusses niederlege, weil dann keine Veranlassung zum Disziplinarverfah- ren vorlag. Herr Werhahn wollte sich aber darauf nicht einlassen, ich habe wohl keine Veranlassung, den genauen Wortlaut der Unterredung hier wiederzugeben?

Vorl.: Welchen Eindruck hat Werhahn auf Sie gemacht?

Landrath: Meine persönlichen Eindrücke waren allerdings die, daß die Angaben des Kreisboten vollen Glauben verdienen und von diesem Gesichtspunkte aus habe ich auch die Sache behandelt. Ich leugne auch nicht, daß ich etwas erregt war und Hrn. Wer- hahn etwas scharf gegenüber getreten bin, ich war enttäuscht darüber, daß er an den Kreisboten ein sol- ches Ansinnen gestellt hatte. Werhahn war etwas überrascht und sagte, daß er diese Verfügung gar nicht gekannt hätte. Das habe ich bestritten, weil ich der Ansicht war, daß er die Verfügung kennen mußte, denn es ist mir einleuchtend, daß damals viel davon gesprochen wurde. Es wäre also gar nicht zu ver- wundern gewesen, wenn Herr Werhahn von dem Bürgermeister davon gehört hätte. Es war mir auch bekannt, daß der Bürgermeister die Weisung hatte, bei der Einkommensteuer-Nachweisung künftig etwas strenger vorzugehen. Werhahn mußte ja auch in Folge seiner Remonstrations von dem Bürgermeister die Mittheilung erhalten haben, daß er ihn in Folge hö- heren Auftrages um seine Schuldennachweise zu erzu- gen habe.

Vorl.: Wer hatte diese Remonstrationschrift verfaßt?

Angellager: Ich glaube, ich habe sie geschrie- ben, aber die näheren Angaben, also die Zahlen usw. führen von meinem Bruder her. Ich habe die Schrift dann nochmal im Konzept nachgesehen. — Wenn der Herr Landrath meint, Herr Bürgermeister Til- mann habe mit mir über die Verfügung gesprochen, so kann ich positiv versichern, daß das nicht der Fall ist. Tilmann hat mir kein Wort davon gesagt. Er hat mir zu Beginn des Jahres 1891 nur gesagt, seitens der Regierung oder in höherem Auftrage sei verfügt worden, daß alle Genossen die Schuldennach- weise ausgeben hätten und ich möchte doch so gut sein, ihm die betreffenden Mittheilungen zu machen, damit er berichten könne. Er hat das gesagt; wann es gewesen ist, das ist mir genauer nicht im Ge- dächtniß, aber daß er es mir gesagt hat, das kann ich bestimmt versichern. Ich muß noch dazu bemer- ken, daß eine derartige Bekanntmachung auch in hie- sigen Blättern öffentlich ergangen ist. —

Auf Antrag des Verteidigers kommen die ver- schiedenen Schriftstücke, soweit sie Gegenstand der Ver- handlung sind, zur Berlegung, zunächst die fragliche Verfügung der Bezirkskommission. Darin heißt es unter Nr. 17 Geschwister Werhahn: „Zu Folge hier eingegangenen zuverlässigen Nachrichten ist zu bemer- ken, daß die Geschwister Werhahn nicht nur ein aus- gedehntes Geschäft betreiben, sondern auch an beden- tenden gewinnbringenden Aktienunternehmungen in hervorragendem Maße theilhaftig sind. Es ist daher mit Bestimmtheit anzunehmen, daß die Einnahme sich bei weitem höher belaufen muß, als angenom- men worden ist.“

Landrath: Diese Verfügung ist den Bürger- meistern abgeschrieben zugegangen und ich kann daher wohl annehmen, daß der Bürgermeister mit Herrn Werhahn über die Sache gesprochen hat. Die Ge- schwister Werhahn waren auf Vorschlag des Bürger- meisterrates um eine Stufe in der Steuer erhöht, die Commission hat sie dann aber noch um drei weitere Stufen erhöht.

Vorl.: Wann haben die Sitzungen im Kreis- ausschusse stattgefunden?

Landrath: Ich kann das genau nachsehen, so viel ich mich erinnere, fanden dieselben am 9. oder 10. März, am 24. März und am 13. Mai statt.

Vorl.: Also nicht im April?

Landrath: Nein, im April haben keine Sitzun- gen stattgefunden.

Vorl.: Der Zeuge Masson behauptet aber, daß ihm gelegentlich einer Sitzung von Werhahn die 20 Mark geboten seien und seiner Aussage nach müßte das im April gewesen sein.

Landrath: Der Kreisbote wird sich hierin ge- irrt haben. Ich bin auch zu der Auffassung gekom- men, daß der Angeklagte am 13. Mai den Masson deswegen nochmal angesprochen hat, weil am 14. oder 15. Mai die Remonstrationsfrist abgelaufen war. Werhahn hat wahrscheinlich Werth darauf gelegt, die Verfügung vor Ablauf der Frist kennen zu lernen, um sie für die Remonstrationsfrist zu verwenden.

Vorl.: Die Remonstrationsfrist also vom 14. Mai und am 15. ist die Remonstrationsfrist abge- laufen.

Landrath: Ja, und ich war erkrankt, daß vor- her noch keine Remonstrations eingelaufen war.

Zu der Remonstrations der Geschwister Werhahn heißt es: Nach der uns am 19. März d. J. zuge- schickten Benachrichtigung ist jeder von uns zur klassi- ficirten Einkommensteuer eingeschätzt. Wir sind ge- nötigt, hiergegen zu remonstriren, weil eine Er- höhung von vier Stufen, welche einem Mehr von 70 % gleichkommt, uns nicht gerechtfertigt erscheint. Durch den bedeutenden Preisrückgang aller forstwirth- schaftlichen Produkte hat unsere Firma im vergangenen Jahre bedeutende Verluste erlitten. Es betragen die Verluste an rundem Holz 20,000 Mark und am ge- schnittenen Holz 51,000 Mark, in Summa 71,000 Mark, was wir durch unsere Wälder nachweisen können. Wir berufen uns in dieser Hinsicht auf das Zeugniß unserer Concurrenz und erbiten uns, der verehrlichen Einkommens-Commission unangeforderte Nachweise zu verschaffen und zu dem Zwecke alles wün- schenswerthe Material vorzulegen. Schließlich bitten wir Jeden von uns in Anbetracht unserer Verluste wie bisher zur 13. Steuerstufe zu stellen. —

Hierauf ist den Geschwistern Werhahn von dem Vorsitzenden der Einkommens-Commission folgender Bescheid unterm 2. Juni 1891 zugegangen:

„Auf Ihre Remonstrations vom 14. Mai d. J. werden Sie hierdurch benachrichtigt, daß eine Erhö- hung zur 13. Stufe nicht eintreten kann. Es steht Ihnen frei, gegen diese Entscheidung bei der Bezirks- commission zu reklamiren.“ Das ist nicht geschehen.

Vorl.: Wir müssen nunmehr auf das Protokoll zurückkommen, welches Sie, Herr Freiherr, aufge- nommen haben. Da ist zunächst zu bemerken, daß Ihnen Masson nur von einem einzigen Vorgang berichtet hat und zwar von einem Vorgang auf der Straße, bei welchem ihm die 20 Mark angeboten seien. Nun fragt es sich, haben Sie damals den Masson eingehend befragt?

Landrath: Ja, ich habe aber das Protokoll etwas eilig und flüchtig aufgenommen, weil mir nur daran gelegen war, vorläufig eine Unterlage für eine schriftliche Eingabe an die vorgesezte Behörde zu haben. Ich habe daher nicht so eingehend geforscht, wie ich es sonst wohl gethan haben würde, aber ich erinnere mich, daß mir damals schon der Kreis- sekretair von zwei Vorgängen gesprochen hat.

Vorl.: Haben Sie dies auch in dem Protokoll erwähnt? Erinnern Sie sich ferner, daß bei der zweiten Vernehmung der Kreissekretair auch wieder erwähnte, daß Masson ihm zwei Vorgänge mitge- theilt hat?

Landrath: So weit ich dies noch in der Er- innerung habe, ist der Kreissekretair bei seiner früheren Aussage geblieben.

Vorl.: In dem Protokoll ist darauf hingewiesen, daß Masson zu der Zeit magenleidend gewesen sei und hinzugefügt, daß bereits vor seiner Erkrankung eine Unterredung mit Werhahn stattgefunden hat.

Landrath: Daß ich richtig, ich habe den Kreis- sekretair danach befragt und von ihm gehört, daß Masson zu der Zeit ein Magen- oder Leberleiden hatte und einige Wochen den Dienst ausgesetzt hat.

Vorl.: Bei seiner eiblichen Vernehmung vor dem Amtsgericht in Neuf hat Masson von zwei Vor- gängen gesprochen, später hat er noch einen dritten Fall hinzugefügt (also den, bei welchem ihm die 20 Mark geboten wurden) nun frage er auch noch einen vierten Fall hinzu, der auf der Straße passiert sein soll und wo der Angeklagte ungehalten darüber war, daß ihm Masson die Abschrift nicht befragt hatte.

Landrath: Ich konnte mich in meinem Pro- tokoll natürlich nur an die damaligen Aussagen des Masson halten und habe, wie gesagt, nicht eingehend nach allen Details geforscht.

Staatsanwalt: Sie haben hierin, Herr Land- rath, meiner Auffassung nach richtig gehandelt. Ist einmal das Anerbieten gemacht worden, und Sie hielten ja die Aussagen des Kreisboten für glaub- würdig, so konnten Sie sich wohl darauf beschränken, die Sache in großen Umrissen festzustellen und sie so der Behörde zu übermitteln.

Landrath: Daß ich auch meine Andauung ge- wesen, als ich das Protokoll abgefaßt hat.

Vorl.: Was die Stellung des Kreisboten Masson anbelangt, so liegt mir hier ein Schriftstück vor, wonach derselbe am 5. Februar 1874 zum Kreis- boten ernannt und als solcher auch feiert wurde.

Der Angeklagte behauptet nun, daß davon nicht unterrichtet gewesen sei und weist rechtlich darauf hin, daß er den Kreisboten nur seinen Diener, nie aber für einen Beamten gehalten habe.

Landrath: Das kann ich nicht gut denken. Werhahn ist seit Jahren Mitglied des Kreisaus- schusses und in dieser Zeit wird er auch einmal die Stellung des Kreisboten zur Sprache gekommen sein; er mußte es aber auch deswegen wissen, weil der Kreisbote auch im ausschussliche Dienste

verrichtet hat Dienstleistungen zu anderen Vorfällen von

Angell. Stellung des nur mechanisch auch die Zim- habe ferner ge- im Kreisbotes aus diesem einen Beamten, daß ich, als seiner Wohnun- vorhielt, daß wiedere, ich solches Weise bestimm, die geordneter Weise mir schien, die so sagte ich ist Domestiken ge- das bestätigende

Landra. Domestiken ge- widert, daß als ihm, den mit dem Ma- gehabt, mich beschweren.

Vorl.: Stellung der

Landra. Herrn Werhahn legung seiner Lage war, die nehmen Weise

Verteidi. zu fragen, ob hat, er müsse zeigen

Landra. anwalt gekpro- daß dies nöthi- Handlung han-

Verteidi. sagt, daß er weil der Herr sei. Ich bitte, welchen Zeitr- heit fällt.

Landra. lange ich bettl- angeben. Die hingezogen, ich wesen. Jedem vollständig wi- bin ich gesund

Verteidi. stellen, wenn des während Kreisboteschüsse „Neuf, den 5. setze ich ergeb- Krankheit vor- Sitzung am 1. mich daher gen- 14. ds. Mon- Staatsa-

Staatsa. möglich, Herr zugehen, im Angeklagten ge- sion erhöht ha- mission im J- erhöht hat.

Landra. nennen, aber schätzung unge- was die Comm- Es folgt

Verteidi. fragen, was d- Amtsmitglied- Melcher

Melcher. Juni d. J. ha- hahn seine Krei- und des Krei- suchen, die S- sich seines Kre- er hoffe, daß haben werde.

Landra. gewesen und h- Melchers gege- ein Verwandte- darum zu thue- Familie abzum- Disziplinarver- war, daß sich sehen ließe.

Vorl.: (Zu dem Angeklag- Melcher

Melcher. Schwestern von

Vorl.: schusses?

Melcher. Verteidi

Verteidi. fragen, ob er halten hat?

Melcher. nachgedacht.

Angell. frage richten, ja, wenn ich jeordneter der amit zufriede-

*) Das hier is nach eiblich er Verschluß.

tionen im Kreis-
nachsehen, so
selben am 9. oder
am 13. Mai statt.

haben keine Sigm-
hauptet aber, daß
Verhahn die 20
sage nach müßte

wird sich hierin ge-
Auffassung gefom-
Mai den Maffon
ist, weil am 14.
ist abgelaufen war.
darauf gelegt, die
kenn zu lernen,
verwenden.

strationsfrist abge-
erlaubt, daß vor-
laufen war.

Verhahn von dem
März d. J. zuge-
uns zur Klaffi-
st. Wir sind ge-
weil eine Er-
einem Wehr von
schiffertig erscheint.
g aller forstwirth-
im vergangenen
Es betragen die
Markt und am ge-
Summa 71,000
nachweisen können.
auf das Zeugniß
der vereinigten
bare Nachweise
Zwecke alles win-
Schließlich bitten
unserer Verluste
stellen. —

Verhahn von dem
mission folgender
egungen:

in 14. Mai d. J.
daß eine Ermä-
en kann. Es steht
g bei der Bezirks-
ist nicht geschähen,
auf das Protokoll
Freiher, aufse-
zu bemerken, daß
inzigen Vorgang
Vorgang auf der
Markt angeboten
Es damals den

über das Protokoll
nen, weil mir nur
Unterlage für eine
festge Behörde zu
eingehend gefordert,
n würde, aber ich
schon der Kreis-

haben hat.
in dem Protokoll
rner, daß bei der
etair auch wieder
Vorgänge mitge-

noch in der Er-
bei seiner früheren

darauf hingewiesen,
eibend gewesen sei
seiner Erkrankung
gefunden hat.

Verhahn habe den Kreis-
ihm gehört, daß
oder Verleiden
ist ausgefakt hat.
rechnung vor dem
von zwei Vor-
noch einem dritten
einem ihm die 20
er auch noch einen
Strafe passirt sein
inden darüber war,
bejort hatte.

in meinem Pro-
gen Aussagen des
at, nicht eingehend

hierin, Herr Land-
gehandelt. Ist
worden, und die
isboten für glaub-
darauf beschränken,
ustellen und sie so

ine Andauung ge-
st hat

Kreisboten Maffon
Stiftung vor,
8743um Kreis-
reidert wurde.
von denen nicht
sichtlich darauf
einen Diener,
jabe.

des Kreisau-
auch einmal
gekommen
wegen wissen,
huisse Dienste

verrichtet hat. Er ist allerdings zu mechanischen
Dienstleistungen bestimmt, wird aber auch sonst noch
zu anderen Diensten verwendet, z. B. zum Ver-
fälschen von Abschriften*).

Angell: Ich muß kurz erwidern, was die
Stellung des Kreisboten angeht, daß derselbe nicht
nur mechanische Dienste verrichtet, sondern daß er
auch die Zimmer reinigt und die Defen heizt. Ich
habe ferner gesehen, daß derselbe von meinen Kollegen
im Kreisaußschusse Trintgelber angenommen hat und
aus diesem Grunde konnte ich ihn unmöglich für
einen Beamten ansehen. Ich habe ferner zu bemerken,
daß ich, als mich der Herr Landrath brieflich zu
seiner Wohnung beschied, und mir die Anschul-
dungen vorhielt, daß ich da dem Herrn Landrath sofort er-
widerte, ich habe nie daran gedacht, Maffon in einer
solchen Weise zu einer unrechtmäßigen Handlung zu
bestimmen, weil ich mir die Verfügung als Bei-
geordneter leichter hätte verschaffen können, und da es
mir schien, daß der Herr Landrath hieran zweifelte,
so sagte ich ihm: Sie werden mich doch nicht Ihrem
Domestiken gegenüberstellen. Der Herr Landrath wird
das bestätigen müssen.

Landrath: Herr Verhahn hat allerdings vom
Domestiken gesprochen. Ich habe ihm darauf er-
widert, daß ich den Kreisboten eben so viel glaube
als ihm, denn ich habe in den 5 Jahren, wo ich
mit dem Mann zu thun hatte, keine Veranlassung
gehabt, mich über ihn in irgend einer Weise zu
beschweren. . . .

Vorj: Es handelt sich vorläufig nur um Fest-
stellung der Thatfachen.

Landrath: Soweit ich mich entsinne, habe ich dann
Herrn Verhahn die bezüglichen Vorwürfe zur Nieder-
legung seiner Krenier gemacht, weil ich dann in der
Lage war, die Angelegenheit in einer für ihn an-
genommenen Weise zu erledigen.

Bertheidiger: Ich bitte den Herrn Landrath
zu fragen, ob er bei dieser Gelegenheit auch gesagt
hat, er müsse ev. die Sache dem Staatsanwalt an-
zeigen.

Landrath: Es ist möglich, daß ich vom Staats-
anwalt gesprochen habe, weil ich der Ansicht war,
daß dies nöthig sei, sofern es sich um eine strafbare
Handlung handelte.

Bertheidiger: Der Kreissekretair hat ausge-
sagt, daß er die Sache seiner Zeit nicht gemeldet habe,
weil der Herr Landrath zu der Zeit krank gewesen
sei. Ich bitte den Herrn Landrath zu fragen, in
welchen Zeitraum des Jahres 1891 seine Krank-
heit fällt.

Landrath: Ich bin im Januar erkrankt. Wie
lange ich bettlägerig war, kann ich nicht mehr genau
angeben. Die Krankheit hat sich bis Ende Februar
hingezogen, ich bin auch einige Tage auf Urlaub ge-
wesen. Jedenfalls war es Anfang März, als ich
vollständig wieder hergestellt war; im Monat März
bin ich gesund gewesen.

Bertheidiger: Es läßt sich das genauer fest-
stellen, wenn Sie mir gestatten, ein Schreiben, wel-
ches während der Krankheit an die Mitglieder des
Kreisaußschusses gerichtet wurde, zu verlesen (liest):
„Neuß, den 5. Februar 1891. Ein Hochwohlgebor-
ener Herr Landrath, dem ich die Ehre erlaube, Ihnen
schon seit längerer Zeit meine Krankheits-
krankheit voranschickend nicht gestatten will, in der
Sitzung am 11. ds. Monats zu erscheinen. Ich sehe
mich daher genöthigt, die Sitzung vom 11. auf den
14. ds. Monats zu versetzen.“

Staatsanwalt: „Wäre es Ihnen vielleicht
möglich, Herr Landrath, uns, in % ausgedrückt, an-
zugeben, um wieviel sich die Selbstenthaltung des
Angeklagten gegenüber der Einschätzung der Commis-
sion erhöht hat? Wir haben gehört, daß die Com-
mission im Jahre 1891 die Einschätzung um 70 %
erhöht hat.“

Landrath: Die Zahlen kann ich natürlich nicht
nennen, aber in % ausgedrückt, ist die Selbstent-
schätzung ungefähr das Doppelte von dem gewesen,
was die Commission zuletzt angenommen hatte.

Es folgt der Zeuge **Melchers**.

Bertheidiger: Ich bitte den Zeugen zu
fragen, was der Herr Landrath zu ihm betref-
fend die Angelegenheit gesagt hat.

Melchers: Der Herr Landrath kam am 28.
Juni d. J. zu mir und sagte, wenn der Herr Ver-
hahn seine Krenier als Mitglied des Kreisaußschusses
und des Kreistages niedertrete, dann wolle er ver-
suchen, die Sache so darzustellen, als ob Verhahn
sich seines Vergehens nicht bewußt gewesen wäre, und
er hoffe, daß dann die Sache keine weiteren Folgen
haben werde.

Landrath: Ich bin damals bei Herrn Melchers
gewesen und habe mit ihm über die Sache gesprochen.
Melchers gegenüber konnte ich das ja thun, weil er
ein Verwandter des Angeklagten ist und es war mir
daraus zu thun, große Unannehmlichkeiten von der
Familie abzuwenden. Ich war der Ansicht, daß das
Disziplinarverfahren unter allen Umständen nöthig
war, daß sich aber von einem Strafmandat ev. ab-
sehen ließe.

Vorj: (zu Melchers): In wiefern sind Sie mit
dem Angeklagten verwandt?

Melchers: Der Bruder des Verhahn hat eine
Schwester von meiner Frau zur Frau.

Vorj: Sind Sie auch Mitglied des Kreisauß-
schusses?

Melchers: Ja.

Bertheidiger: Ich bitte den Zeugen noch zu
fragen, ob er den Kreisboten für einen Beamten ge-
halten hat?

Melchers: Ueber diese Frage habe ich niemals
nachgedacht.

Angell: Ich wollte an den Zeugen noch die
Frage richten, ob der Herr Landrath zu ihm gesagt
hat, wenn ich die Kreisämter niedertrete, aber Bei-
geordneter der Stadt Neuß bliebe, so wäre er auch
amit zufrieden.

*) Das hier in Frage stehende Schriftstück hatte jeden-
falls nach eiliger Aufsehe des Maffon der Kreissekretair
er Verhahn.

Landrath: Ich bin nicht in der Lage, selbst-
ständig eine Entlassung herbeizuführen, es war daher
nur ein Vorwurf meinerseits, den den Angeklagten
zum freiwilligen Rücktritt zu veranlassen.

Angell: Ich möchte hierauf bemerken, daß es
für mich doch sehr einfach gewesen wäre, auf den
Vorwurf des Herrn Landraths einzugehen, wenn ich
ein Schuldbewußtsein in mir getragen hätte, zumal er
zuletzt ja nur die Niederlegung der Kreisämter von
mir verlangte, jedoch ich als Beigeordneter hätte
bleiben können.

Es folgt der Zeuge Stadtsekretair **Kemper**:

Bertheidiger: Ich bitte den Zeugen zu fragen,
ob der Angeklagte nach der Verfügung vom 29. Ja-
nuar 1891 auf dem Bürgermeisterrath gefragt hat,
oder Einsicht davon zu nehmen wünschte.

Kemper: Es ist wohl eine Verfügung einge-
gangen im Februar 1891 von der Bezirkskommission
durch das Landrathsamt.

Vorj: Wissen Sie, ob der Angeklagte von die-
ser Verfügung gewußt hat?

Kemper: Nein. Herr Verhahn hat auch bei
mir niemals nach der Verfügung gefragt.

Bertheidiger: Ich bitte den Zeugen zu fra-
gen, ob die Verfügung, die vom Landrathsamt ein-
gegangen war, als „secret“ bezeichnet ist.

Kemper: Das war sie nicht.

Bertheidiger: Ich bitte den Zeugen weiter
zu fragen, ob Verhahn, wenn er in seiner Eigen-
schaft als Beigeordneter den Bürgermeister vertrat,
sich das Actenstück „Klassen- und Einkommensteuer“
in welchem die Verfügung nachweislich Weise sich
befanden mußte, jemals hat vorlegen lassen?

Kemper: Das hat er nicht gethan.

Der nächste Zeuge ist Bürgermeister a. D.
Wenders, 52 Jahre alt, katholisch, Rentner
zu Neuß.

Bertheidiger: Ich bitte, den Zeugen zu
fragen, ob es dem Angeklagten möglich gewesen wäre,
auf dem Bürgermeisterrath Einsicht von der Ver-
fügung zu erlangen.

Wenders: Ich war zur Zeit meines Amtes
zuweilen in Berlin und hatte während meiner Ab-
wesenheit speziell dem Beigeordneten Kaumanns die
Steuerangelegenheiten anvertraut. Ich erinnere mich
aber nicht, daß ich auch anderen Beigeordneten solche
Sachen gegeben habe.

Vorj: Wenn nun der Angeklagte ein solches
Actenstück einzusehen wünschte, würde er dasselbe er-
halten haben?

Wenders: Ich meines Theils würde ihm die
Verfügung wohl nicht gegeben haben, wenn ich ge-
wußt hätte, daß sein Name darin figurirte.

Bertheidiger: Es handelt sich nun aber um
die Frage, wenn der Angeklagte sich mit dem Ge-
suchen an einen der Secretaire gewandt hätte, ob
diese ihm die Verfügung gegeben hätten.

Wenders: Im Allgemeinen waren die Secre-
taire angewiesen, keine Actenstücke ohne besondere Er-
laubnis herauszugeben und ich glaube auch nicht, daß
einer der Secretaire in diesem Falle die Verfügung
abgegeben hätte. Ich würde es aber dem Manne
nicht übel genommen haben, wenn er es doch gethan
hätte.

Bertheidiger: Ich bitte den Zeugen noch
über die Glaubwürdigkeit des Angeklagten zu befragen.

Wenders: Ich kann dem Angeklagten nur das
beste Zeugniß ausstellen, ich habe ihn stets nur
als einen Ehrenmann kennen gelernt durch und durch
sowohl im Privatleben als auch im Amt.

Bertheidiger: Ich bitte den Zeugen noch dar-
über zu befragen, was der Landrath ihm im August
d. J. über den Fall mitgetheilt hat.

Wenders: Am 15. August d. J. bin ich mit
dem Herrn Landrath zusammen getroffen, wir waren
in der Nähe von Neuß und fuhren Abends zusammen
zurück. Da erzählte mir der Landrath von dem Ver-
suche, den Verhahn gemacht haben soll, um den
Kreisboten zu bestechen. Er sprach in sehr scharfen
Ausdrücken über den Vorfall und über Verhahn,
ermächtigte mich aber ausdrücklich, Verhahn das alles
wieder zu sagen. Ich erwiderte, daß ich Verhahn
einer solchen Handlungsweise nicht für fähig halte
und daß er mir doch viel zu schlaue schiene, um eine
solche Dummheit zu begehen. Ich sagte ferner, es
könne doch immerhin noch zweifelhaft sein, was der
Kreisbote ansgabe, es stände hier eben die Be-
hauptung gegen Behauptung gegenüber. Er
wollte das aber nicht gelten lassen, für ihn stand es fest,
daß die Aussage des Kreisboten wahr sei und er sagte
zuletzt noch, wenn Verhahn vom Gericht freigesprochen
würde, was er aber für unmöglich halte, dann bliebe
er nicht mehr in Neuß, er würde den Staub von
den Füßen schütteln, denn mit einem solchen Manne
könne er keinen Tag länger zusammen arbeiten. Er
sprach auch noch sehr erregt darüber, daß man diese
Angelegenheit mit den Reichstagswahlen in Verbindung
bringen wolle.

Der folgende Zeuge **Reutner Broich** sagt auf
Befragen nur aus, daß er den Angeklagten als ehren-
werten Mann kennen gelernt habe. Ob der Kreis-
bote Beamter sei, darüber habe er nicht nachgedacht.

Darauf folgt der Zeuge **Weidenfeld**.

Weidenfeld: Ich kann erklären, daß ich den
Angeklagten, mit dem ich häufig geschäftlich in Neuß
verkehr habe, durchaus für einen Ehrenmann halte.
Daß Maffon ein Beamter ist, das ist mir nie
klar geworden, denn ich habe gesehen, daß er von
Kollegen Trintgelber angenommen hat.

Angell: Der Zeuge hat meine Einkommen-
steuer-Benachrichtigung vom 9. März mit unter-
schrieben als Mitglied der Commission und möchte
ich ihn nun fragen, ob ich bei ihm jemals nach der
Verfügung gefragt oder nach dem Grunde meiner
Steuererhöhung gefragt habe.

Weidenfeld: Der Herr Landrath hat mir unter
dem Siegel der Verschwiegenheit die Verfügung mit-
getheilt. Herr Verhahn hat mich aber nie danach
gefragt.

Hiermit schließt die Beweisaufnahme und es folgt
das **Waidhofer des Staatsanwaltes**.

Staatsanwalt: M. H. wenn die Angaben des
Kreisboten Maffon wahr sind, dann kann es meines
Erachtens kaum bezweifelt werden, daß dann im Sinne
des § 333 Bestechung eines Beamten vorliegt. Wer
nach § 333 einem Beamten ein Geschenk anbietet, um
ihn zu einer Handlung, welche eine Verletzung der
Dienstpflicht enthält, zu bestimmen, wird wegen Bestechung
bestraft. Zunächst fragt es sich also, ob es sich
hier um einen Beamten handelt. Der Angeklagte hat
allerdings die Beamtenqualität bestritten, objectiv steht
es aber fest, daß Maffon Beamter ist. Anders wäre
es, wenn der Angeklagte sich darauf berufen hätte, er
hätte nicht gewußt, daß Maffon ein Beamter sei. Der
Kreisbote ist so gut ein Beamter wie z. B. ein Ge-
richtsdiener, jedes Kind in Neuß weiß, daß Maffon ein
Beamter ist und der Angeklagte, der viele Ehrenämter
in Neuß bekleidet und der zu den Ersten der Stadt ge-
hört, mußte das auch wissen. Wenn ich in solcher
Stellung einem Kreisboten ein Geschenk von 20 Mark
anbiete, so mache ich mich einer Bestechung schuldig,
wenn ich von ihm verlange, daß er mir ein Schriftstück
zugänglich macht, zu dessen Geheimhaltung er verpflichtet
ist. Hätte der Kreisbote dem Angeklagten das Schrift-
stück ausgestellt, so machte er sich einer pflichtwidrigen
Handlung schuldig, und der Angeklagte hätte etwas
pflichtwidriges von ihm verlangt, was der Angeklagte
vermöge seines Bildungsgrades, seiner Stellung, wissen
mußte, daß der Kreisbote das nicht thun dürfte. Im
Uebrigen haben wir uns lediglich zu fragen, geben die
Angaben des Zeugen Maffon zu irgend welchen Be-
denken Veranlassung, insofern man aus irgend einem
Grunde dem Zeugen den Glauben versagen muß. Es
handelt sich ja allerdings um einen Vorgang, der zeit-
lich länger als zwei Jahre in der Vergangenheit liegt
und da ist es sehr schwer zu beweisen, daß die Sache
sich einfach so zugetragen hat, aber wenn auch die Sache
so ist, zur Kenntniß des Herrn Landraths gelangte,
ein Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Zeugen Maffon
kann nicht gezogen werden. Die Verfügung der Be-
zirkscommission, um die es sich handelt, datirt 29. Ja-
nuar 1891, ist am 1. Februar 1891 am Landraths-
amt in Neuß eingegangen. Derselbe hat zum Gegen-
stand die zu geringe Einschätzung einer Anzahl Steuer-
pflichtiger aus der Stadt und dem Kreise Neuß und es
ist darin auch von den Geschwägern Verhahn die Rede.
An die einzelnen Bürgermeistereien des Kreises Neuß
wurde die Verfügung abschriftlich auszusweise weiter
gegeben. Die damalige Einschätzungscommission erhöhte
die Steuer der Geschwägner Verhahn um ca. 70 %, wo-
gegen die Einnahmen Verhahn unter 14. Mai 1891
remontirten. Damals war die Remonstration an eine
achtwöchige Frist gebunden. Diese Frist lief am 15.
Mai 1891 ab und die Remonstration von Verhahn
ließ an dem Tage beim Landrathsamt von Neuß ein.
Der Angeklagte hatte ungewissheit ein Interesse daran,
die erwähnte Verfügung kennen zu lernen. Allerdings
muß ich zugeben, daß der Angeklagte sehr leicht in
seiner Eigenschaft als Beigeordneter der Stadt Neuß
Einsicht von dieser Verfügung auf dem Bürgermeisterrath
hätte nehmen können, es wäre dies aber m. H.
nicht anständig, nicht fair und eines Gentleman's un-
würdig gewesen, wenn er durch Mißbrauch seiner amt-
lichen Stellung Einsicht von dieser Verfügung genommen
hätte. Ich glaube sogar, der Angeklagte hätte das
Obium gefürchtet, daß auf ihm lägen könnte, wenn er
auf dem Bürgermeisterrath verfuhr, in seiner amtlichen
Eigenschaft Einsicht in die Verfügung zu erlangen. Der
Zeuge Bürgermeister Wenders hat uns gesagt, ich würde
einem Beigeordneten jedenfalls die Einsicht in ein solches
Schriftstück nicht gestattet haben, wenn ich gewußt hätte,
daß seine Person darin genannt war. Wenn nun, wie
gefragt, der Angeklagte das Obium zu befürchten
hätte, wenn er auf dem Bürgermeisterrath auf diese
Weise Einsicht in die Verfügung zu erlangen suchte, so
ist es doch noch gar nicht von der Hand zu weisen, daß
er sich auf andere Weise die Einsicht zu verschaffen ge-
sucht haben sollte und diese andere Weise ist eben die,
wie sie uns der Zeuge Maffon geschildert.

M. hat gesagt, im Februar oder März des Jahres
1891 — genau weiß er sich nicht mehr zu entsinnen —
habe der Angeklagte von ihm die Verfügung verlangt.
Der Angeklagte habe ihn dieserhalb auf der Straße an-
gehalten, auf welcher Straße, das kann der Zeuge
widerum nicht angeben, aber hierauf kommt es auch
zur Feststellung des Thatbestandes kaum an. Man kann
von einem Zeugen nicht verlangen, daß er von einem
Vorfall, der nahezu 2 1/2 Jahre zurückliegt, angeben
soll, da und da, auf der Hauptstraße, vor dem Hause
des Mayer usw. es ist gewesen. Es genügt, wenn der
Zeuge sagt, es ist auf der Straße gewesen. Der Zeuge
M. sagt weiter, er habe dem Angeklagten erwidert: ich
darf das nicht und ich kann es nicht, der Herr Kreis-
sekretair hält die Acten unter Verschuß und als der
Angeklagte sein Verlangen nach der Verfügung fort-
setzte, antwortete ihm der Zeuge: „Ich will mal sehen.“
Nach einiger Zeit, sagt weiter der Zeuge M., habe ihn
der Angeklagte nochmals wegen der Verfügung ange-
sprochen und zwar diesmal in seiner des Zeugen
Wohnung und zwar an einem Sonntag um die Mittags-
zeit. Bei dieser zweiten Unterredung habe der Ange-
klagte den Zeugen um eine Abschrift der Verfügung
erlaubt, diese Unterredung wird Ende März 1891 statt-
gefunden haben. Jedenfalls steht es fest, daß der
Kreisbote Ende März 1891 erkrankte und zwar an
Gelbucht verbunden mit einem Magenleiden. Er war
etwa 4 Wochen krank und mußte sich auch noch längere
Zeit schonen. Nach einem fernerem Zeitraum von
mindestens einem Monat wurde der Zeuge wiederum
vom Angeklagten angesprochen und zwar nach einer
Kreisaußschuß-Sitzung im Landrathsamt gefragt, ob
er ihm die Abschrift besorgen könne. Bei der Gelegen-
heit hat Zeuge sich auch gewundert, daß Verhahn, der
reiche vornehme Mann, sich theilnehmend nach seiner
Krankheit erkundigte. Bei der Gelegenheit hat er sein
Ansehen wiederholt, sich zu dem Kreisboten herab-
gebeugt und im Flüsterton hinzugeflüstert: Ich gebe Euch
20 Mark, worauf der Zeuge erwidert hat, ich will
mal sehen. Außer dieser Unterredung hat dann noch
eine vierte Unterredung, auf der Straße stattgefunden.
Diesmal war Verhahn ungehalten und frag den Zeugen
im vorwurfsvollen Tone, warum er ihm nicht die Ab-
schrift verschaffe.

Es ist allerdings richtig, daß der Zeuge M. früher
von vier Unterredungen niemals gesprochen hat. Bei
seiner ersten Vernehmung durch den Landrath am 22.
Juni dieses Jahres betundet er nur von einer Unter-
redung. Bei seiner eilblichen Vernehmung am Amts-
gericht zu Neuß am 20. Juli d. J. bezeugt er von
zwei Unterredungen. Dieser Umstand beeinträchtigt
meines Erachtens die Glaubwürdigkeit des Zeugen in

keiner Weise. Eher könnte derselbe für als gegen die
Glaubwürdigkeit des Zeugen verwendet werden; denn
ein Zeuge, der sich etwas aus den Fingern heraus-
ziehen will, bleibt ganz genau immer bei seiner Aus-
sage, was nach meiner Auffassung durch die Erfahrung
auch bestätigt wird.

Nun, m. H., weshalb ist die Sache damals
nicht zur Anzeige gekommen? Zunächst in Folge
einer Omission des Kreissecrétaires Maffers. Das ist
ein Vorwurf, den ich dem Herrn Maffers nicht
erparen kann. Es wäre seine Pflicht gewesen,
dem Landrath sofort Mittheilung zu machen von
dem, was der Kreisbote sagte. Es vermag ihn auch
nicht zu entschuldigen die Krankheit des Herrn
Landraths, er durfte keinesfalls mit dieser Mit-
theilung hinter dem Berge halten. Eher ist eine
gewisse Rücksicht dem Zeugen Maffon gegenüber ent-
schuldigbar, der ihn gebeten hatte, dem Herrn Landrath
nichts von der Sache zu sagen, und zwar hatte der
Kreisbote seinerseits Furcht vor dem Einflusse des
Verhahn, der ihn vermöge seiner Stellung und seines
Ansehens um sein Amt hätte bringen können. Jeden-
falls steht es fest, m. H., daß der Landrath erst in die-
sem Jahre Kenntniß von dem Ansinne des Angeklag-
ten an den Kreisboten erhalten hat. Am 11. Mai d.
J., nachdem also mehr als zwei Jahre seit dem
erwähnten Vorfall verstrichen waren, kommt der Herr
Landrath in Folge Auflösung des Reichstages
von einer militärischen Dienstleistung zurück und über-
nimmt die Geschäfte. Er erfährt, daß in einer Sitzung,
wo es sich um Eisenbahn-Angelegenheiten handelte,
von ihm verfaßter Bericht zur Verlesung gelangt war,
welcher einige mißfällige Bemerkungen über die Firma
Verhahn enthielt. Es wird darüber gesprochen zwischen
dem Herrn Landrath und dem Herrn Kreissecrétaires
Maffers. Der Herr Landrath war unwillig darüber,
daß dieser Bericht verlesen worden war, da sagte ihm
der Kreissecrétaires, daß ichabem dem Verhahn nichts,
die kämpfen mit ganz anderen Mitteln. Und nun erzählt
der Kreissecrétaires, was ihm Maffon früher mitgetheilt
hatte, daß Verhahn demselben 20 Mark geboten habe,
wenn er ihm die Verfügung verschaffe.

Der Herr Landrath hat dem Herrn Regierungs-
präsidenten die Sache vorgetragen, inzwischen waren
aber die Reichstags-Wahlgeschäfte eingetreten und so
erklärt sich der Aufschub der Sache. Ich muß auch
noch bestritten, daß die ganze Angelegenheit etwa mit
den Reichstagswahlen und den verschiedenen politischen
Stellungen, welche der Herr Landrath und der Ange-
klagte einnehmen, in Verbindung gebracht werden kann.
Am 22. Juni 1893 hat die Vernehmung des Kreis-
boten und des Kreissecrétaires seitens des Herrn Lan-
drath stattgefunden. Darauf hat der Herr Landrath
den Herrn Verhahn zu sich in seine Privatwohnung
beschieden und ihm die Beschuldigungen vorgelesen.
Der Angeklagte stellte sich entrüstet, schien aber nicht,
wie Herr v. Schorlemer ausdrücklich sagt, betreten zu
sein. M. H. Das Charakteristik wiederum den Ange-
klagten. Er erwidert dem Landrath: Sie werden mich
doch nicht Ihrem Domestiken gegenüberstellen, Sie
werden mir doch mehr glauben als diesem. Wenn dann
der Landrath, nachdem Verhahn alles bestritten hatte,
denselben auffordert, seine Krenier als Mitglied des
Reichstages, des Kreisaußschusses und als Beigeordneter
der Stadt Neuß niederzulegen und ihm hierbei ver-
spricht, daß, wenn er dieses thäte, dann seinerseits
dafür gefordert werde, daß der Sache dann weiter keine
Folgen gegeben würde, so ist das nach der damaligen
Sachlage durchaus erklärlich. Der Landrath hatte zu-
nächst den Kreisboten und den Kreissecrétaires vernommen
und zwar nur in großen Zügen. Der Landrath sagte
sich, es kann immerhin noch fraglich sein, ob es sich
hier wirklich um eine Bestechung handelt, jedenfalls
aber mußte das Disziplinarverfahren eingeleitet wer-
den. Dies war jedoch nicht nöthig, wenn der Ange-
klagte seine Krenier als Mitglied des Reichstages und
des Kreisaußschusses niederlegte und von diesem Stand-
punkte aus, erklärt sich vollumfänglich das ganze Verhal-
ten des Herrn Landraths, auch bezüglich der Unterredungen
mit dem Zeugen Melchers und dem Zeugen Wenders.
M. H., daß ein Gentleman entrüstet ist über eine
Handlung, wie die dem Angeklagten zur Last gelegt,
daß er sich sagt, mit einem solchen Menschen kann ich
keinen Tag länger zusammen wirken, das ist doch wohl
ganz leicht erklärlich, M. H. ich würde ebenso handeln.
Das ist die Entwicklung der Sache.

Nun fragt es sich, welche Motive könnten wohl den
Zeugen Maffon, um den es sich ja in erster Linie han-
delt, bewogen haben, falsch gegen den Angeklagten aus-
zusagen. Es liegen keine Motive dazu vor, der Ange-
klagte ist dem Kreisboten stets freundlich gegenüber
getreten, die beiden haben nie etwas mit einander ge-
habt. Der Kreisbote hat dem Kreissecrétaires sofort Mit-
theilung gemacht und lediglich durch eine Omission des
Letzteren ist die Sache nicht früher zur Anzeige gekom-
men. Wenn der Angeklagte zu seiner Entlassung an-
führt, es würde ihm gar nicht eingfallen sein, dem
Kreisboten nachzulaufen, weil er auf andere Weise die
Verfügung hätte einsehen können, nun m. H., so glaube
ich das durch meine Ausführungen hinreichend widerlegt
zu haben: Es war das vielleicht der Weg, der am
wenigsten Aufsehen verursachte. Er rechnete selbstver-
ständlich auf die Verschwiegenheit des Kreisboten, denn
wenn dieser die 20 Mark angenommen hätte, so würde
es ihm ja nie eingfallen sein, von der Sache zu reden.

Wenn nun einige Schutzzeugen den Angeklagten für
einen ehrenwerten Mann geschildert haben, so verschlägt
das meines Erachtens an der Schuldfrage gar nichts.
Die einzige Frage ist die: verdient der Zeuge
Maffon Glauben oder nicht? Sind seine Aussagen
wahr, so hat sich der Angeklagte einer Bestechung im
Sinne des § 333 schuldig gemacht und alle anderen
Gründe, ob andere Leute ihn für einen ehrenwerten
Mann halten, ob andere Leute seinem Schwur glauben,
verschlagen ganz und gar nichts. Auf Grund dieses
bittet ich den Angeklagten der Bestechung im Sinne des
§ 333 für schuldig zu erachten. Widernde Umstände
liegen nicht vor, der Angeklagte ist Mitglied des Kreis-
tages, des Kreisaußschusses und Beigeordneter der Stadt
Neuß. Wenn ein solcher Mann in einer solchen Stel-
lung, dazu übergeht, sein Ansehen dem Kreisboten ge-
genüber zu mißbrauchen, so hat er schon dadurch allein
schon alle milderbende Umstände verwirkt, mag er auch sonst
so unbescholten wie immer durchs Leben gegangen sein.
Ich beantrage den Angeklagten wegen Bestechung zu 3
Monaten Gefängniß zu verurtheilen.

Bertheidiger Rechtsanwalt Gammersbach:

M. H.! Es ist von Seiten der Anklagebehörde
nicht mit Unrecht zu den wesentlichen Punkten, die für
die Verurtheilung dieser Sache in Betracht kommen
können, der Zeitpunkt hervorgehoben worden, in wel-
chem das angebliche Vergehen des Angeklagten zur

Kenntniß des Landraths gekommen ist. Es ist in der That eine überaus auffällige Erscheinung, daß ein derartiges Vergehen, dem man heute von allen Seiten eine weittragende Bedeutung beilegt, über zwei Jahre vollständig verschwiegen ist und nun plötzlich auftritt. Wenn es richtig ist, daß der Kreisbote und der Kreissecrctair dieser Sache irgend eine Bedeutung hätten bemessen können, dann bin ich der Meinung, war es ganz anders, daß sie im Jahre 1891 es unterlassen hätten, dem Landrathe davon Mittheilung zu machen. Es ist heute seitens des Kreissecrctairs die Unterlassung dieser Mittheilung durch eine Erkrankung des Herrn Landraths begründet worden. Der Herr Landrath sei damals noch Reconvalescent gewesen. Nur durch eine äußere Veranlassung sei die Sache in diesem Jahre zur Sprache gekommen, bei Gelegenheit des Gesprächs zwischen dem Herrn Landrath und dem Kreissecrctair, als der letztere die Bemerkung machte: „Der Herr Landrath solle sich keine Sorge darum machen, was die Werthung von ihm dächte, die kämpfen mit ganz anderen Mitteln“ u. s. w. Ein anderer Grund sei der gewesen, daß er (der Kreissecrctair) gedacht habe, die Demonstration der Geschwister Werhahn ist abgewiesen und damit der Verfügung der Regierung Rechnung getragen. Was nun die erste Entschuldigung des Kreissecrctairs anbetrifft, so erweist sich sofort, daß der Aussage des Kreissecrctairs ein Fictum zu Grunde liegt, denn die Krankheit des Herrn Landraths — das ist heute vollständig bewiesen — fällt in den Anfang Februar 1891. Wir haben das heute ja genau feststellen können durch ein Schreiben des Landraths vom 5. Febr. 1891 an die Mitglieder des Kreisraths, aus welchem hervorgeht, daß zum 11. Februar 1891 eine Sitzung anberaumt war, zu welcher der Herr Landrath krankheitsbedingt nicht erscheinen konnte, und welche deshalb auf den 14. Februar 1891 verlegt und an diesem Tage thatsächlich unter dem Vorsitz des Herrn Landraths abgehalten wurde. Der Zeuge Müllers verlegt aber die Krankheit des Herrn Landraths auf einen viel späteren Zeitpunkt, etwa Ende März 1891. Sie sehen also, daß es sich um eine irrige Auffassung des Zeugen Müllers handelt. Es ist ja auch natürlich, daß nach einem so langen Zeitraum die Erinnerungen im menschlichen Gedächtnisse verblaßt sind; zwar kommt es hundert und tausendmal vor, daß ein Zeuge sich Jahre lang zurückliegender Vorfälle in allen ihren Details genau zu erinnern vorgibt, und doch wird dann oft genug erwiesen, daß seine Angaben unwichtig sind, obwohl er selbst an ihre Wichtigkeit glaubt. Es wird dann natürlich kein Mensch von einem solchen Zeugen annehmen, der Mann habe einen Meineid geschworen. So ist es auch heute eine augenfällige Erscheinung, daß auch der Kreissecrctair bezüglich des eben berührten Punktes eine solche irrige Auffassung bewiesen hat. M. S. Es ist ferner auffällig, daß die erste Mittheilung über diesen Vorgang, der sich länger als vor zwei Jahren zugetragen haben soll, in einer Zeit auftritt, wo die größte politische Spannung zwischen den verschiedenen Parteien entstanden war, zwischen den Parteien, denen der Herr Landrath einerseits und der Herr Werhahn andererseits angehörte. Der Herr Staatsanwalt hat zwar gesagt, daß es nicht nachgewiesen sei, daß unsere Sache mit diesen politischen Parteilichkeiten zusammenhängt. Das mag richtig sein, ein derartiger Nachweis würde ja unglücklich schwer zu erbringen sein, aber, m. S., es ist doch auffällig, daß nach dem am 6. Mai der Reichstag aufgelöst worden war und nun eine große politische Spannung durchs Land ging wegen der Militär-Vorlage, die Centrumpartei, welche zu den Gegnern der Militärvorlage gehörte, und der auch Herr Werhahn angehört, hat ja bekanntlich gegenüber dem Herrn v. Schorlemer einen Gegencandidaten aufgestellt — daß nun erst dem Herrn Landrath von den angeblichen Vorfällen aus dem Jahre 1891 Mittheilung gemacht wird. M. S. Es liegt wirklich die Vermuthung nahe, anzunehmen, daß der eine oder andere der Untergebenen glaubt hat, dem Herrn Landrath mit dieser Mittheilung eine für die Wahlbewegung wichtige Waffe in die Hand zu geben. Es ist leicht möglich und begreiflich, daß in der Vorstellung der Zeugen die Jahre lang zurückliegenden Vorgänge nun an Bedeutung zu gewinnen schienen, daß der Zeuge Maffon sich jetzt genau entsinnen wollte, da und da hat mich zu der und der Zeit Herr Werhahn angesprochen. M. S. Ich bin der Meinung, wenn es Maffon damals voll und klar zum Bewußtsein gekommen wäre, daß es sich wirklich um eine Verletzung gehandelt habe, wenn die Vorgänge unauslöschlich vor seiner Seele gestanden hätten, dann hätte er auch dem Herrn Landrath bei der ersten Vernehmung in diesem Jahre den Wortlaut der damaligen Unterredung mit Werhahn mit aller Bestimmtheit mittheilen können. Aber, m. S., hat dessen sehen wir gerade die entgegengesetzte Thatsache; er sagte: „Ich kann mich des Wortlauts nicht mehr entsinnen.“ Sie haben gehört, daß die Aussagen des Maffon von seiner ersten Vernehmung an Schritt für Schritt variiren. Bei seiner ersten Vernehmung sagte er: „nur einmal im Jahre 1891 hat Werhahn mich auf der Straße angehalten und mich ersucht, ihm eine Abschrift der fraglichen Verfügung zu verschaffen.“ Er sagt nicht, daß Werhahn später sein Ansuchen wiederholt und ihm bei dieser Gelegenheit 20 Mark geboten habe; er sagte vielmehr, er erinnere sich nicht, daß Werhahn ihm ein zweites Mal angesprochen habe.

Erst nachdem er von dem Kreissecrctair Müllers gehört hat, daß er temselben von derartigen Vorfällen zweimal Mittheilung gemacht hat, da sagt der Kreisbote auch, ja, es sind zwei Vorfälle gewesen; er sei erkrankt, erzählt er nun, und nach seiner Wiederherstellung habe ihn Werhahn zum zweiten Male und zwar im Kreisgerichtsgebäude ersucht, ihm die Abschrift zu verschaffen. Bei dieser Gelegenheit habe ich Werhahn zu ihm heruntergebeugt und ihm im Reuher Dialekt zugesprochen: „Ich gebe Euch auch 20 M.“ Grabe dieser Reuher Dialekt und dieses Herabbeugens sind doch Umstände, deren sich der Zeuge bei der ersten Vernehmung sofort hätte entsinnen müssen. — Darauf geht der Zeuge aber heute noch einen Schritt weiter. Erst war es ein, dann zwei und heute sind es vier Fälle! Bei dem zweiten Vorfalle, kurz vor der Erkrankung des Maffon, soll Werhahn denselben in seiner Dienstwohnung aufgehalten haben, und zwar an einem Sonntag um die Mittagszeit. M. S. Wenn

Werhahn den Kreisboten in dessen Wohnung aufgehalten hätte, so ist das doch auch wiederum etwas, dessen er sich sofort hätte entsinnen müssen; aber bei seiner Vernehmung durch den Landrath und später vor dem Amtsgerichte in Reuß, wo er eiblich als Zeuge in der Sache vernommen wurde, hat er kein Wort davon erwähnt! Und heute kommt nun der Zeuge und sagt, es ist auch noch ein vierter Fall vorgekommen; Werhahn sei ihm auf der Straße begegnet und sei aufgehalten worden, daß er ihm die Abschrift nicht besorgt habe. M. S. Ich bin der Meinung, wenn ein Zeuge derartig in seinen Aussagen variiert, wenn er solche Widersprüche macht, daß man dann nicht annehmen kann, daß seine Aussagen den Thatsachen entsprechen. Es läßt sich heute nicht mehr unterscheiden, was wirklich vorgegangen ist und was sich vielleicht im Laufe der Zeit an Vorstellungen bei dem Zeuge herausgebildet hat. Ich bin deshalb der Meinung, daß die Aussagen des Zeugen Maffon wegen der vielen aufeinanderwiderstehenden Angaben nicht ausreichen können, um ein Urtheil darauf zu gründen, geschweige denn eine Verurtheilung. Es könnte allerdings einen Augenblick den Anschein gewinnen, als ob die Angaben des Kreisboten durch die Angaben des Kreissecrctairs Müllers verstärkt würden, wenigstens in einigen Punkten. Aber M. S. ich bin der Meinung, daß die Aussagen des Kreissecrctairs nicht hinreichend sind, um die Aussage des Maffon als dem objectiven Thatsachenzustand entsprechend zu lassen. Keiner von den beiden Zeugen hat damals der Sache irgend welche Bedeutung beigemessen. Müllers sagt speziell, er habe es nicht der Mühe werth gehalten, die Sache dem Landrath mitzutheilen, das selbe gilt auch für Maffon. Es ergibt sich aber hieraus, daß Maffon und Müllers in den 2 Jahren über die Sache nicht mehr nachgedacht; und deshalb mußte ihnen die Erinnerung an die einzelnen Vorgänge entschwunden und es ist daher erklärlich, daß bei ihnen jetzt irrige Vorstellungen an die Stelle der Erinnerung des objectiv Wahrgenommenen getreten sind oder letztere beeinträchtigt. Es ist ja auch möglich, daß es sich um Mißverständnisse handelt; die angeblichen Gespräche haben damals vielleicht einen ganz anderen Inhalt gehabt, es mag über ähnliche Sachen gesprochen worden sein. Vermuthungen mögen geäußert worden sein, welche jetzt den Zeugen als Thatsachen erscheinen.

(Pausse von 15 Minuten.)

Verteidiger (fortfahrend): Zu den vielen Bedenken gegen die Aussagen des Zeugen Maffon kommt noch Folgendes: Maffon verlegt die Unterredung, bei welcher ihm Werhahn 20 M. geboten haben soll, in den Monat April und zwar soll diese Unterredung vor oder nach einer Sitzung des Kreisraths stattgefunden haben. Dem gegenüber hat uns aber heute der Herr Landrath als Zeuge bekundet, daß im ganzen Monat April 1891 eine Sitzung des Kreisraths überhaupt nicht stattgefunden hat.

Vom 9. März datirt die Steuereinschätzungs-Veranordnung der Geschw. Werhahn. Dieselbe wurde dem Geschw. Werhahn zugestellt am 19. März; von diesem Tage lief nach Angabe des Landraths eine achtwöchige Remonstrationsfrist, welche am 15. Mai ihr Ende erreichte; die Geschw. Werhahn remonstrirten unterm 14. Mai. Nun hat der Herr Landrath gesagt, es scheine also, daß Werhahn noch immer Hoffnung gehabt habe, er könnte die Verfügung vielleicht bekommen, und habe nun im letzten Augenblicke dem Kreisboten 20 Mark geboten; er nehme deshalb an, daß der Vorgang sich vor oder nach der Kreisraths-sitzung vom 13. Mai 1891 zugetragen habe. M. S. die Thatsachen selbst sind aber wesentlich andere. Es beträgt nämlich die Remonstrationsfrist nicht 8 Wochen, sondern 2 Monate und sie beginnt nicht mit dem Tage der Zustellung, sondern mit dem nächstfolgenden Tage. Das besagt ausdrücklich das Gesetz vom 16. Juni 1875 und das ist auch in der erwähnten Zustellung vom 9. März mitgetheilt, worin es u. A. heißt: „Sie sind so und so eingeschätzt, gegen diese Einschätzung steht es Ihnen frei, binnen 2 Monaten von dem Tage an, welcher auf diese Zustellung folgt, bei dem Unterzeichneten zu remonstriren.“ Es liegt also die Remonstrationsfrist nicht mit dem 15., sondern mit dem 20. Mai ab. Warum also, M. S., hätte Werhahn, wenn er den Kreisboten wirklich am 13. Mai nochmals vergeblich um eine Abschrift der Verfügung ersucht hätte, dann die Remonstration schon am 14. abenden sollen, wo er doch noch eine ganze Woche Zeit gehabt hätte, um in dieser Zeit sich die Verfügung auf andere Weise, beispielsweise auf dem Bürgermeisterei-Amt, zu verschaffen. Es ist aber bisher von keiner Seite ein Nachweis dafür gegeben, daß Werhahn auf diese Weise irgend welche Schritte gethan hat, um sich Kenntniß von der Verfügung zu verschaffen. Man sagt, Werhahn kannte diese Verfügung, aber es ist dafür kein Beweis erbracht worden; es ist in der That die Verfügung gekannt worden, daß er aber von der Verfügung nichts wußte, dann würden auch seine angeblichen Unterredungen mit dem Kreisboten nicht erklärlich sein und dann schweben die Aussagen des Kreisboten in der Luft. Der Bürgermeister Lilmann hat amtlich bestätigt, daß er dem Angeklagten von der Verfügung nichts mitgetheilt hat. Auch von den Secretairen hat sich der Angeklagte derartige Aeußerungen nie vorlegen lassen.

M. S. Wenn Sie die Verfügung der Bezirks-Commission, welche heute hier vorgelesen wurde und worin unter Nr. 17 auch die Geschwister Werhahn aufgeführt sind, mit der Remonstration der Geschwister Werhahn vergleichen, so werden Sie nicht den leinsten Anhaltspunkt dafür finden, daß der Konzipient der Remonstration von der Regierungs-Verfügung Kenntniß hatte; denn, m. S., in dieser Reclamation ist gar nicht gesprochen von der Beteiligung Werhahns an Aktien-Unternehmungen, von ausländischem Grundbesitz, Credit-Hypothesen und dergleichen Dingen, welche die Verfügung ausfüllt, sondern es wird darin nur auseinandergelegt, daß in Folge eines ganz erheblichen Preisrückganges aller forstwirtschaftlichen Producte die Firma große Verluste erlitten habe und daß die Remonstranten sich zur Begründung dieser Behauptung auf das Zeugniß der Concurrenz berufen. Alle diese Umstände lassen darauf schließen, daß der Konzipient die Verfüg-

ung nicht gekannt hat; konnte er sie aber nicht, so entbehrt die Aussage Maffons jeder Erklärung. Die Verfügung kennen zu lernen, war aber auch ganz ohne Interesse für Werhahn. Er wußte ja ganz genau, daß diese Verfügung, soweit sie ihn interessierte, ihm inhaltlich bekannt gegeben würde; denn, m. S., auf derartige Reclamationen ergingen, wie bekannt, Aufforderungen an die Reclamanten, über ihre Vermögensverhältnisse detaillierte Angaben zu machen. Eine solche Aufforderung ist auch unter dem 26. Mai 1891 den Geschwister Werhahn zugestellt worden. Also auch von diesem Gesichtspunkte aus würde die Kenntniß der Verfügung für Werhahn absolut zwecklos gewesen sein. Wenn Sie dann weiter die Eingabe vom 3. Juni ins Auge fassen, so finden Sie auch hier wieder, daß der Konzipient nicht die mindeste Kenntniß von der Verfügung gehabt hat. Werhahn wurde von dem Bürgermeister in höchstem Auftrage aufgefordert, seine Hypothekenschulden u. s. w. nachzuweisen. Es wäre also, wie gesagt für den Angeklagten Werhahn ohne jedes Interesse, ohne jeden praktischen Werth und Bedeutung, von der Verfügung vorher Kenntniß zu erlangen. Nun kann man doch nicht annehmen, daß Werhahn zur Befriedigung seines Vorworts dem Kreisboten auf der Straße nachgelaufen sei, ihn in seiner Wohnung aufgehalten habe, und ihm schließlich noch 20 Mark für eine Abschrift der Verfügung geboten habe. M. S., daß thut doch kein Mensch, der seine fünf Sinne zusammen hat, einem Manne auf diese Weise nachlaufen, um etwas von demselben zu erlangen, was für ihn ohne jeden praktischen Werth und ohne alle Bedeutung ist. M. S. Es muß aber auch noch bemerkt werden, daß Werhahn es gar nicht nöthig hatte, dem Kreisboten nachzulaufen, um die Verfügung kennen zu lernen. Werhahn war Beigeordneter der Stadt Reuß, und es kann gar keinem Zweifel unterliegen, daß es ihm ein leichtes gewesen wäre, auf dem Bürgermeisteramt die Verfügung zu bekommen. Es läßt sich heute nicht feststellen, ob vielleicht der Bürgermeister oder einer der Secretäre, wenn sie von Werhahn um das Altemstüd ersucht worden wären, die Auslieferung verweigert hätten. Wenn Werhahn als Beigeordneter auf dem Bürgermeisteramt zu einem der Stadtkretäre gesagt hätte: „Geben Sie mir die Altem, welche die Steuereinschätzung betreffen“, so wäre es dem Beamten doch gar nicht in den Sinn gekommen, zu sagen: „Nein, Herr Werhahn!“ Er hätte gar nicht daran gedacht, eine solche Antwort zu geben, sondern er hätte die Altem einfach in der Registratur geholt. Es lag ja auch für den Beamten gar keine Veranlassung vor, zu sagen: „Nein, Herr Werhahn, Sie können diese Altem nicht haben.“ Der Herr Staatsanwalt hat zwar gesagt, es wäre „unfair“, gewesen, wenn Werhahn durch Mißbrauch seiner amtlichen Stellung sich diese Altem auf dem Bürgermeisteramt verschafft haben würde, er hätte das Odium gefürchtet, das auf ihn fallen könnte, wenn er auf diese Weise sich in den Besitz der Verfügung gesetzt hätte. Aber, m. S., er hätte in diesem Falle das Odium gerade nicht zu fürchten brauchen! Denn es würde Niemand etwas auffälliges darin gefunden haben, wenn Werhahn sich die Altem hätte geben lassen. Und, m. S., wer wollte Delatessie befehlen, und davor zurückseht, auf der Bürgermeisteramt die Verfügung geben zu lassen, der hat auch solvel Delatessie, daß er nicht dem Kreisboten auf der Straße nachläuft, ihn in seiner Wohnung aufsucht, ihm 20 Mark für eine Abschrift anbietet und ihm schließlich auf der Straße noch Vorwürfe darüber macht, daß er ihm die Abschrift nicht besorgt hat. Wenn Werhahn dem Kreisboten auf der Straße nachgelaufen wäre, ihn in seiner Wohnung aufgehalten hätte und gar noch Sonntags um die Mittagszeit, so hätte daraus ein Odium für ihn folgen können, das er viel mehr zu fürchten hätte. Ich bin daher der Meinung, daß es psychologisch unwahrscheinlich ist, daß Werhahn zu einem solchen Mittel gegriffen haben sollte. In dieser Ansicht bekräftigt mich auch mein Auftreten gegenüber dem Landrath. Als ihn der Landrath zu sich in seine Privatwohnung kommen ließ und ihm die Anschuldigungen des Kreisboten vorhielt, was antwortete da der Angeklagte? „Ich bin mir keiner Schuld bewußt.“ Er war, wie der Herr Landrath heute bezeugt hat, nicht verlegen oder betreten, wie ein Mann, der sich schuldig weiß, in dem Augenblicke sein würde, wo ihm sein Vergehen unverhüllt vorgehalten wird. Darauf sagte ihm der Landrath, wenn er seine Ehrenämter niederlege, so würde er (der Landrath) dafür sorgen, daß in der Sache weiter nichts geschähe; wenn M. S. auf das Anerbieten eingegangen wäre, dann konnte er sich darauf verlassen, daß die Sache weiter keine unangenehme Folgen haben würde; man darf nicht annehmen, daß M. S. etwa doch noch Anzeige gefürchtet hätte, denn gegen diese schätzte ihn die Falsche des Herrn Landraths, das Wort eines Cavaliers! Aber, obgleich es ihm so leicht gemacht war, so hat er doch diesen Ausweg verschmäht. Er hatte Zeit sich die Sache zu überlegen, er mußte sich sagen: Wenn du nicht darauf eingehst und wenn der Kreisbote das, was er gesagt hat, bekräftigt, dann wird jedenfalls das Strafverfahren gegen dich eingeleitet, du wirst vor die Gerichte gestellt und es erfolgt möglichenfalls deine Verurtheilung. Wenn du aber dem Landrath folgst, dann wird dir weder Anzeige noch Gefahr drohen. In dieser Zeit kommt nun auch einer seiner Kollegen, der Herr Kreisdeputirte Welcher, im Auftrage des Landraths, und sagt ihm: Der Herr Landrath hat mir gesagt, „wenn Sie nur Ihre Ämter als Mitglied des Kreistages und des Kreisraths niederlegen, so wolle er der Sache eine solche Wendung geben, daß nichts mehr davon nachkommt,“ Beigeordneter könnten Sie bleiben.“ M. S. Wie einfach wäre es für M. S. gewesen, auf dieses Anerbieten einzugehen! Er konnte sich sagen: Jeder Mann in Reuß weiß, daß ich Thellbaker eines sehr großen Geschäftes bin, daß ich eine außerordentlich große Beschäftigung zu tragen habe, ich kann daneben nicht noch 3 Ehrenämter bekleiden! Man wird es also nicht ablehnen, wenn ich die Kreisämter niederlege. Aber M. S. der Angeklagte hat auch diesen letzten Ausweg von der Hand gewiesen. Es ist daher psychologisch absolut nicht zu erklären, warum M. S. nicht diesen leichten Ausweg gewählt hätte und es stat dessen auf das Strafverfahren ankommen ließ, wenn er auch nur im Geringsten ein Schuldgefühl in sich getragen hätte. Es ist ferner nicht erwiesen, daß der Angeklagte, vorausgesetzt, daß die fraglichen Unterredungen mit

Maffon wirklich stattgefunden haben, sich bewußt war, es mit einem Beamten zu thun zu haben. Man hat gesagt, M. S. mußte wissen, daß der Kreisbote so gut ein Beamter ist wie z. B. ein Gerichtsdienner oder ein Landbriefträger; dies Beifall trifft nicht! Denn Maffon hatte weder Uniform noch irgend ein Dienstabzeichen, während Gerichtsdienner und Briefträger Uniform oder Dienstabzeichen tragen und dies ist für den Laien das sofort ins Auge fallende Kennzeichen des Beamten! Der Kreisbote hat, das bestätigen ja auch die Zeugen, nur niedere Dienstverrichtungen geleistet. Er hat die Defen geholt, für die Kreisrathsmittelglieder die Platten geholt und dafür Trinkgelder erhalten. Kein einziger der Kreisrathsmittelglieder hat gesagt: Ja, ich habe den Kreisboten für einen Beamten gehalten, sondern sie haben alle erklärt, nicht darüber nachgedacht zu haben, ob der Kreisbote ein Beamter sei. M. S. Wenn alle diese Herren sich die Frage bezüglich der Beamtenqualität nie vorgelegt haben, woraus schließt man denn, daß der Angeklagte dies gethan hat? Ich meine, er war sich dessen eben so wenig bewußt wie die anderen, daß der Kreisbote ein Beamter sei. Man muß dabei bedenken, M. S. seit 1888 in der Kreisverwaltung thätig und während dieser Zeit ist in keiner Sitzung die Anstellung Maffons in Frage gekommen.

Der Zeuge Nittergutsbesitzer Weidenfeld hat eine bestimmte Aussage gemacht wie die anderen Zeugen. Er hat nicht gesagt, ich habe mir diese Frage nicht vorgelegt, sondern er hat gesagt, es ist mir nie vorgekommen, als ob der Kreisbote Beamter sei, ich habe gesehen, daß derselbe die Defen heilt, daß er Trinkgelder von Kollegen angenommen hat, ich habe ihn daher eher für einen Diener des Landraths ohne amtlichen Charakter gehalten. Und M. S., daß dies auch die Auffassung des Angeklagten war, dafür spricht auch sein Auftreten dem Landrath gegenüber. Als letzterer ihm die Anschuldigungen des Kreisboten vorhielt, da sagt der Angeklagte entrüstet: „Sie werden mir doch mehr glauben, als ihrem Domestiken!“ Im Augenblicke der ersten Erregung, wo das natürliche Gefühl am lebendigsten zum Ausdruck kommt, läßt das erste Wort, das über seine Lippen springt, unweifelhaft erkennen, daß Maffon von ihm nicht als Beamter, sondern als Diener des Landraths angesehen wurde!

Zu diesen vielen und schweren Bedenken gegen die Anlage gefügt sich nun das weitere Moment, daß die Angaben des Maffon auch einmal als richtig vorausgesetzt — der Thatbestand des § 333 des St.-G.-B. nicht gegeben ist.

Der § 333 des St.-G.-B. fordert eine in das Amt des Beamten einschlagende Amtshandlung, zu deren pflichtwidriger Vornahme oder Unterlassung der Beamte durch Geschenke bestimmt werden soll. (Weber beruft sich auf Döschau's Commentar zum St.-G.-B. zu §§ 332, 333 und auf die Entscheidung des Reichsgerichts in Bd. 16, S. 42 ff., die er theilweise verliert.) M. S. Wenn man beispielsweise einem Schaffner ein Trinkgeld gibt, damit er einem der ein Billet zweiter Klasse hat, einen Platz in der ersten hat und in der zweiten Klasse gebe, so liegt Bestechung im Sinne des § 333 vor; denn das Annehmen der Plätze im Zuge ist eine Amtshandlung des Schaffners. Wenn ich dagegen einem Schaffner ein Trinkgeld gebe, damit er, der vermöge seiner Uniform ungehinderten Zutritt in den Stations-Bureaus hat, mir aus dem Bureau des Stations-Vorbehalters eine Urkunde unbefugter Weise zur Einsicht oder Abschrift heraushole, so ist das zwar auch eine pflichtwidrige, die ihn disciplinärlich strafbar macht, nicht aber eine Amtshandlung; denn das Abnehmen einer Urkunde hat mit den Pflichten und Rechten seines Amtes an sich nichts zu thun; es liegt deshalb in diesem Falle keine Criminalthat als bedrohte Handlung vor.

Der Kreisbote hatte die Altem nicht in Verwahr; im Kreise seiner Amtspflichten und Rechte liegt weder das Gestatten der Einsichtnahme von Altem noch die Ertheilung von Abschriften; denn dies ist Sache des Kreissecrctairs und des Landraths. Sollte er dazu bestimmt werden, Einsicht oder Abschrift eines Altemstüdes zu gewähren, so sollte er damit zwar zu einer gegen ihn disciplinärlich abzbaren pflichtwidrigkeit, nicht aber zu einer Amtshandlung bestimmt werden.

M. S. Ich schließe diesen Theil meiner Ausführungen mit der Entscheidung des Reichsgerichts (Daube § 331 n. 87, Rechtsprechung, 7. S. 175): „Unter einer in das Amt einschlagenden Handlung ist eine solche zu verstehen, welche innerhalb der amtlichen Funktionen des Beamten, also innerhalb des Kreises der demselben durch Gesetz oder Instruktion zur Pflicht gemachten Thätigkeit liegt. Eine weitere Ausdehnung des Begriffes auf solche Handlungen des Beamten, welche zwar nicht zu seinen amtlichen Funktionen gehören, von ihm aber unter Einwirkung seines amtlichen Einflusses oder seiner amtlichen Autorität vorgenommen werden, ist nicht zulässig.“

Von diesen Gesichtspunkten aus muß der Angeklagte nach meiner Ansicht unter allen Umständen freigesprochen werden.

Wenn ich zur Strafumsetzung ein Wort mit gethan, so geschieht es lediglich, um meine Pflicht als Verteidiger nach jeder Hinsicht zu erfüllen. Ich kann es durchaus nicht begründen finden, auf eine Freiheitsstrafe zu erkennen. Die Umstände des Falles, das ungescholtene Verhalten des Angeklagten, die Geringfügigkeit der Angelegenheit an sich und der Umstand, daß der angezeigte Zweck nicht erreicht worden ist, stellen eine Reihe mildernder Umstände dar, welche eine kleine Geldstrafe als ausreichende Sühne erscheinen lassen.

Aber ich glaube, daß Sie, meine Herren, gar nicht zur Prüfung der Strafumsetzungsfrage kommen, daß Sie vielmehr von der Unhaltbarkeit der Anlage in facto et in jure überzeugt sind und den Angeklagten frei sprechen. Diese Freisprechung beantrage ich hiermit und stelle auch den Antrag, die Kosten der diesfalls geladenen Zeugen der Staatskasse aufzuerlegen.

Das Urtheil ist am 12. October verkündet worden, die Ausfertigung liegt noch nicht vor. Inzwischen haben unsere Leser bereits erfahren, daß Herr Werhahn unter Annahme mildernder Umstände zu einer Geldstrafe von 500 Mark verurtheilt worden ist.

Redaction:
Die Reuher
Preis pro
Das Blatt
Nr. 23
Neu-
Noven
nehmen alle
toren und je
zeit entgegen
Unhinz
die Zeitung
Redaction u.
* Ger
namentlich g
wissen Gattu
leichter Zeitu
sie sich sonst
auch die
linter Organ
titel über d
Das abfällige
über die far
wertvoller, we
mittelteilpart
nalliberalen C
parteilichsch
allgemeinen
National-Be
schreibt u. s.
„Mit dem
titit verdrö
heit ein ledig
currenzstomp
wannte sich d
das in Deut
keiten, Klatsch
wurden die D
die in unbed
feriorität sch
Ramen begn
die zahlreich
allein den S
Ein
Aus dem En
Autorisire
2)
Alles war
über der Pa
Whyley trat
er glaubte ein
men, aber er
Laternen zur
Vertiefung hal
„Soll ich
lassen sich ni
werden, und i
ruhig aus dem
Kopf. — „D
Naus sein?“
Johannes
danken ginge
lichen Vorles
stiersten Seid
„Mag es
er, ich wünsch
lassen, und ich
Mit die
Niemand
sagte er zu
wartete und
Raum wa
kürzester St
gibt es?“
Gher sich erst
den Schnee
„Was gib
wieder.
„Wie thö
murmelte der
auf den Thü
streffen. Als
bar. Diefe
seine Lippen.
Unrecht ge
Eine Pa
Stimme: „
Hierzu